IMPORTANT NOTICE

THIS OFFERING IS AVAILABLE ONLY TO INVESTORS WHO ARE NON-US PERSONS AND ADDRESSEES OUTSIDE OF THE US.

IMPORTANT: You must read the following before continuing. The following disclaimer applies to the attached Prospectus accessed via internet or otherwise received as a result of such access and you are therefore advised to read this disclaimer page carefully before reading, accessing or making any other use of the attached Prospectus. In accessing the attached Prospectus, you agree to be bound by the following terms and conditions, including any modifications to them from time to time, each time you receive any information from us as a result of such access.

NOTHING IN THIS ELECTRONIC TRANSMISSION CONSTITUTES AN OFFER TO SELL OR THE SOLICITATION OF AN OFFER TO BUY THE SECURITIES OF THE ISSUER IN THE UNITED STATES OF AMERICA OR IN ANY OTHER JURISDICTION WHERE IT IS UNLAWFUL TO DO SO. THE SECURITIES HAVE NOT BEEN, AND WILL NOT BE, REGISTERED UNDER THE US SECURITIES ACT OF 1933, AS AMENDED (THE "SECURITIES ACT"), OR THE SECURITIES LAWS OF ANY STATE OF THE UNITED STATES OR OTHER JURISDICTION, AND, SUBJECT TO CERTAIN EXCEPTIONS, THE SECURITIES MAY NOT BE OFFERED OR SOLD WITHIN THE UNITED STATES OF AMERICA OR TO, OR FOR THE ACCOUNT OR BENEFIT OF, US PERSONS (AS DEFINED IN REGULATION S UNDER THE SECURITIES ACT).

THE FOLLOWING PROSPECTUS MAY NOT BE FORWARDED OR DISTRIBUTED TO ANY OTHER PERSON AND MAY NOT BE REPRODUCED IN ANY MANNER WHATSOEVER. ANY FORWARDING, DISTRIBUTION OR REPRODUCTION OF THIS DOCUMENT IN WHOLE OR IN PART IS UNAUTHORISED. FAILURE TO COMPLY WITH THIS DIRECTIVE MAY RESULT IN A VIOLATION OF THE SECURITIES ACT OR THE APPLICABLE LAWS OF OTHER JURISDICTIONS.

Confirmation of your Representation: In order to be eligible to review this Prospectus or make an investment decision with respect to the securities described herein, investors must not be a US Person (as defined in Regulation S under the Securities Act). You have been sent the attached Prospectus on the basis that you have confirmed to Raiffeisen Switzerland Cooperative, being the sender of the attached, (i) that you and any customers that you represent are not US Persons, (ii) that the electronic mail (or e-mail) address to which it has been delivered is not located in the United States of America, its territories and possessions, any State of the United States or the District of Columbia (where "possessions" include Puerto Rico, the US Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands), (iii) if you are a person in the United Kingdom, then you are a person who (x) has professional experience in matters relating to investments and qualifying as an investment professional under Article 19 of the Order or (y) is a high net worth entity falling within Article 49(2)(a) to (d) of the Financial Services and Markets Act (Financial Promotion) Order 2005 (the Order) and (iv) that you consent to delivery by electronic transmission.

You are reminded that the Prospectus has been delivered to you on the basis that you are a person into whose possession the Prospectus may be lawfully delivered in accordance with the laws of the jurisdiction in which you are located and you may not, nor are you authorized to, deliver the Prospectus to any other person.

The materials relating to the offering do not constitute, and may not be used in connection with, an offer or solicitation in any place where offers or solicitations are not permitted by law. Also, there are restrictions on the distribution of the attached Prospectus and/or the offer or sale of Bonds in the member states of the European Economic Area. If a jurisdiction requires that the offering be made by a licensed broker or dealer and the Managers or any affiliate of them is a licensed broker or dealer in that jurisdiction, the offering shall be deemed to be made by the Managers or such affiliate on behalf of the Issuer in such jurisdiction.

The Prospectus has been sent to you in electronic form. You are reminded that documents transmitted via this medium may be altered or changed during the process of electronic transmission and consequently none of Raiffeisen Switzerland Cooperative, the Managers or any other person who controls any of them or any director, officer, employee or agent of any of them or affiliate of any such person accepts any liability or responsibility whatsoever in respect of any difference between the Prospectus distributed to you in electronic format and the hard copy version available to you on request from Raiffeisen Switzerland Cooperative, if lawful.

RAIFFEISEN

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

2.00% nachrangige Anleihe mit unbefristeter Laufzeit (zusätzliches Kernkapital, Additional Tier 1, AT 1) im Nominalbetrag von CHF 525'000'000

Basistranche mit Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit –

Dieser Prospekt wurde gestützt auf Art. 1156 und 652a des Schweizerischen Obligationenrechts (in der Fassung vor Inkrafttreten des Finanzdienstleitungsgesetzes ("FIDLEG")) und den diesbezüglichen Kotierungsregularien der SIX Swiss Exchange AG erstellt. Der Prospekt wurde weder von einer Prüfstelle gemäss FIDLEG geprüft noch erfüllt er die Offenlegungsanforderungen gemäss FIDLEG.

Emittentin Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen ("Raiffeisen Schweiz" oder "Emittentin").

Rating der Anleihe Die Anleihe wird von Standard & Poor's mit «BBB» bewertet

CHF 525'000'000

Stückelung CHF 5'000 und ein Mehrfaches davon.

Verbriefung Die Obligationen und Coupons sind mittels einer Globalurkunde auf Dauer verbrieft. Der Titeldruck ist nicht vorgesehen. Den

Inhabern der Obligationen (die "Obligationäre") wird kein Recht auf Lieferung von Einzelurkunden eingeräumt.

Coupons Vom 16. Oktober 2020 bis am 16. April 2026: 2.00%, p.a., zahlbar erstmals am 16. April 2021.

> Ab dem 16. April 2026 wird der Zinssatz für Perioden von jeweils fünf Jahren festgelegt als die Summe des (i) dann geltenden fünfjährigen SARON Satzes (mindestens null Prozent) und (ii) der Marge von 2.00%.

Zinszahlungen erfolgen nur, wenn bei der Emittentin ausschüttbare Reserven zur Verfügung stehen. Zudem behält sich die Emittentin das Recht vor, auf die Bezahlung von Zinsen ganz oder teilweise zu verzichten, sollte dies die finanzielle Situation der

Emittentin bzw. der Raiffeisen Gruppe erforderlich machen.

Laufzeit / Rückzahlung

Die Anleihe hat keine feste Laufzeit und ist durch die Obligationäre unter keinen Umständen kündbar.

Mit Zustimmung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht ("FINMA") ist die Emittentin berechtigt, die ausstehenden Obligationen auf den 16. April 2026 resp. auf den gleichen Tag in jedem der nachfolgenden Jahre zu kündigen. Die Emittentin ist zudem berechtigt, die Anleihe zu kündigen, wenn sie nach schriftlicher Bestätigung der FINMA nicht mehr oder nicht mehr vollumfänglich als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1, AT 1) im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifiziert oder aus gewissen steuerlichen Gründen. Aufgrund der im Zeitpunkt der Begebung dieser Anleihe massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien wird die FINMA einer Rückzahlung auf Verlangen der Emittentin nur zustimmen, sofern entweder:

- die verbleibenden Eigenmittel der Raiffeisen Gruppe den Anforderungen der jeweils gültigen finanzmarktrechtlichen Regularien genügen: oder
- von der Raiffeisen Gruppe ersatzweise mindestens im Vergleich zu dieser Anleihe gleichwertige Eigenmittel ausgegeben

Dabei bedeutet "Raiffeisen Gruppe" die Emittentin mit ihren vollkonsolidierten Beteiligungen sowie allen ihren Genossenschafterinnen ("Raiffeisenbanken" oder "RB").

Abschreibung

Bei Eintritt eines der nachfolgend umschriebenen Auslöseereignisse werden die Forderungen der Obligationäre unter dieser Anleihe vollständig abgeschrieben (oder unter Umständen nur reduziert). In einem solchen Fall steht den Obligationären kein Anspruch auf Beteiligung am Eigen- oder Fremdkapital der Emittentin oder eine anderweitige Verbesserung ihrer Rechtsstellung bei Eintritt einer Besserung der finanziellen Lage der Emittentin zu und im Falle einer späteren Liquidation der Emittentin auch kein Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis.

- Falls die Raiffeisen Gruppe eine Quote von 7% hartem Kernkapital unterschreitet; oder
- Falls die Emittentin für sich oder die Raiffeisen Gruppe eine Hilfeleistung der öffentlichen Hand in Anspruch nimmt; oder
- Falls die FINMA feststellt, dass die Bedingungen für eine vollständige Abschreibung des Nennwerts jeder der ausstehenden Obligationen gegeben sind und eine solche Abschreibung bei drohender Insolvenz der Emittentin als Schutzmassnahme

Nähere Ausführungen dazu finden sich ab Seite 6 des Prospekts und in den Anleihebedingungen (ab Seite 13 des Prospekts)

Nachrangigkeit Die Obligationen und Coupons sind im Falle der Liquidation, des Konkurses oder eines Sanierungsverfahrens in Bezug auf die

Emittentin (a) nachrangig gegenüber (i) zusätzlichem Kernkapital (Additional Tier 1, AT 1) mit einem tieferen Auslöseereignis als 7% hartem Kernkapital der Raiffeisen Gruppe, (ii) Ergänzungskapital der Emittentin, (iii) nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin, die nicht als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1, AT 1) im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifizieren, und nicht gemäss ihren Bedingungen oder aus anderen Gründen gleichrangig (pari passu) mit dieser Anleihe sind, und (iv) nichtnachrangigen Forderungen aller übrigen direkten, unbedingten und nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin, die als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1, AT 1) im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifizieren und gemäss ihren Bedingungen oder aus anderen Gründen gleichrangig (pari passu) mit dieser Anleihe sind, und (c) vorrangig gegenüber hartem Kernkapital.

Emissionspreis 100%.

Platzierungspreis Richtet sich nach der Nachfrage.

Liberierung 16. Oktober 2020.

Aufstockung Die Raiffeisen Schweiz behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Obligationäre den Nominalbetrag dieser Ba-

sistranche durch Ausgabe weiterer, mit der Basistranche fungibler Obligationen aufzustocken.

Zahlstellen Raiffeisen Schweiz, Raiffeisenplatz 4, CH-9001 St. Gallen (Hauptzahlstelle).

Anleihedienst Kapital und Zinsen sind spesenfrei und ohne Abzug der Eidg. Verrechnungssteuer bei einer schweizerischen Geschäftsstelle der

Raiffeisen Schweiz zahlbar.

Kotierung / Handel Der provisorische Handel an der SIX Swiss Exchange AG wird beantragt und soll am 15. Oktober 2020 aufgenommen werden. Die

Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG wird beantragt.

Verkaufsrestriktionen Insbesondere U.S.A. und U.S. Persons, Europäischer Wirtschaftsraum und Vereinigtes Königreich.

Syndikat Raiffeisen Schweiz ("Lead Manager") und Basler Kantonalbank, Bank Vontobel AG, Zürcher Kantonalbank, COMMERZBANK

Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Zürich, Credit Suisse AG, Bank Julius Bär & Co. AG, Bank J. Safra Sa-

rasin Ltd, UBS AG (die "Managers", und zusammen mit dem Lead Manager die "Syndikatsbanken")

Anwendbares Recht Schweizerisches Recht

Gerichtsstand St. Gallen

Valorennummer / ISIN

Zuteilung Die Zuteilung liegt im Ermessen der Raiffeisen Schweiz.

Valorennummer 56'651'149 / ISIN CH0566511496

Lead Manager

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Managers

Basler Kantonalbank
Bank Vontobel AG
Zürcher Kantonalbank
COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,
Zweigniederlassung Zürich
Credit Suisse
Bank Julius Bär & Co. AG
Bank J. Safra Sarasin Ltd
UBS AG

Zukunftsgerichtete Aussagen

Die im Prospekt oder in den mittels Verweis inkorporierten Dokumenten wiedergegebenen vorausschauenden Aussagen geben die gegenwärtige Auffassung der Emittentin im Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder. Es können bestimmte wichtige Ereignisse eintreten, die zu einer materiellen Abweichung der tatsächlichen Ergebnisse von den in diesem Prospekt gemachten Voraussagen führen können. Potentielle Investoren werden darauf hingewiesen, dass alle vorausschauenden Aussagen in diesem Prospekt Risiken und Unsicherheiten unterworfen sind und deshalb keine Sicherheit darüber besteht, dass die vorausschauenden Aussagen tatsächlich eintreten werden. Verschiedene Umstände können dazu führen, dass die tatsächlich eintretenden Ereignisse, einschliesslich der tatsächlichen Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, wesentlich von der prognostizierten Lage abweichen.

Wichtige Hinweise

Allgemeine Hinweise zu Risiken

Potenzielle Investoren sollten sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie der weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen.

Jeder der nachstehend aufgeführten Risikofaktoren kann den Kurswert der Anleihe sowie die Rechte der Investoren gemäss den Anleihebedingungen in erheblichem Mass schmälern. Als Folge davon besteht die Gefahr, dass Investoren den investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren.

Dieser Abschnitt (Wichtige Hinweise) beinhaltet keine abschliessende Aufzählung der Risikofaktoren.

Potenzielle Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen, ihre jeweiligen Finanz-, Rechts-, Steuer- und sonstigen Berater beiziehen und auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen in diesem Emissions- und Kotierungsprospekt studieren. Die Ausführungen in diesem Emissions- und Kotierungsprospekt stellen keine Beratung dar. Sie sollten auch abklären, ob beim Erwerb von Obligationen gesetzliche oder regulatorische Restriktionen bestehen, ob die Obligationen verpfändet werden können oder ob andere (z.B. interne) Restriktionen beim Erwerb der Obligationen oder bei deren Verwendung als Sicherheit bestehen.

Die Anleihe weist aufgrund ihrer Laufzeit, den Bedingungen für Zinszahlungen und der Möglichkeit einer vollständigen Abschreibung ein Risikoprofil auf, das sich wesentlich von anderen Anleihen unterscheidet. Sie ist deshalb möglicherweise nicht für alle Investoren eine geeignete Anlage. Potenzielle Investoren sollten sich nur dann für einen Kauf von Obligationen dieser Anleihe entscheiden, wenn sie sich der damit verbundenen Risiken bewusst sind und aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse in der Lage sind, allfällig anfallende Verluste zu tragen.

Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin, ihrer vollkonsolidierten Beteiligungen und der Raiffeisenbanken ergeben

Wie andere Banken sind auch die Raiffeisen Schweiz, ihre vollkonsolidierten Beteiligungen und die zur Raiffeisen Gruppe gehörenden Raiffeisenbanken ("**RB**") Risiken ausgesetzt, die sich aus ihrer Geschäftstätigkeit ergeben. Dabei sind folgende Risiken hervorzuheben:

- Allgemeine Risiken: Entwicklungen im konjunkturellen, wirtschaftlichen, rechtlichen, regulatorischen oder politischen Umfeld sowie Epidemien, Pandemien und andere Ereignisse, durch die die Emittentin direkt oder indirekt betroffen werden kann, einschliesslich systemischer Risiken, können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation, die regulatorische Kapitalposition und/oder die Zukunftsaussichten der Raiffeisen Gruppe und der Emittentin auswirken.
- Hypothekargeschäft: Ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Gruppe ist auf das lokale Hypothekargeschäft ausgerichtet. Ein über längere Zeit andauernder wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz sowie ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz (aufgrund steigender Zinsen oder aus anderen Gründen) können sich negativ auf die Bewertung der zugrundeliegenden Immobilien auswirken und somit die Werthaltigkeit der Hypothekarforderungen der Raiffeisen Gruppe gegenüber Kunden beeinträchtigen. Ein resultierender Wertberichtigungsbedarf auf diesen Forderungen könnte die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation, die regulatorische Kapitalposition und/oder die Zukunftsaussichten der Raiffeisen Gruppe und der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

- Wettbewerber und Konkurrenz: Die geschäftlichen Aktivitäten der Raiffeisen Gruppe betreffen umkämpfte Märkte. Auch wenn die Emittentin bestrebt ist, vorzüglichen Kundenservice zu bieten, welcher höchsten Ansprüchen genügt, hängt ihre Wettbewerbsfähigkeit von einer Vielzahl von Faktoren ab, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer Dienstleistungen und Beratung, ihres Know-How, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Preisstruktur, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter. Gelingt es der Raiffeisen Gruppe bezüglich dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten, könnte sich dies negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation, die Zusammensetzung des Managements und/oder die Zukunftsaussichten der Raiffeisen Gruppe und der Emittentin auswirken.
- Reputation der Raiffeisen Gruppe, juristische Verfahren: Negative Berichterstattung und spekulative Medienberichte über die Raiffeisen Gruppe oder Anschuldigungen über ihr Geschäftsgebaren sowie drohende und eingeleitete juristische Verfahren können sich negativ auf die Raiffeisen Gruppe und auf die Emittentin auswirken, auch im Hinblick auf ihre Reputation.
- Gesetzliches Umfeld: Änderungen der auf die Raiffeisen Gruppe anwendbaren Gesetze und sonstigen Regulierungen können die derzeitige Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Gruppe beeinträchtigen, was sich negativ auf die Raiffeisen Gruppe und auf die Emittentin auswirken kann.
- Einstufung als systemrelevante Bank: Die Schweizerische Nationalbank hat die Raiffeisen Gruppe am 16. Juni 2014 als systemrelevant eingestuft. Diese Einstufung hat u.a. strengere Anforderungen an die Eigenmittel und die Liquidität der Raiffeisen Gruppe zur Folge, was negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und das Ergebnis der Raiffeisen Gruppe nach sich ziehen kann.

Risiken, die sich aus der speziellen Natur der Obligationen ergeben

Diese Anleihe qualifiziert als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1, AT 1) der Raiffeisen Schweiz. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Unbeschränkte Laufzeit: Die Anleihe hat eine grundsätzlich unbeschränkte Laufzeit. Investorinnen und Investoren können somit nicht davon ausgehen, dass die Anleihe zurückbezahlt
 wird.
- **Kündbarkeit**: Die Raiffeisen Schweiz hat das Recht, die Anleihe frühestens nach 5.5 Jahren, und danach jedes Jahr, mit Zustimmung der FINMA zu kündigen.
- Zusammensetzung des Zinssatzes: Der Zinssatz beträgt 2.00% bis am 16. April 2026. Danach wird der Zinssatz alle fünf Jahre neu festgelegt. Er setzt sich zusammen aus dem neuen fünf-jährigen SARON Satz (mindestens null Prozent) und der Marge. Der neue fünf-jährige SARON Satz (Mitte) wird berechnet auf der Basis der Sätze, welche auf der GOTTEX Seite "SFSNT5 page Fixed CHF versus SARON" angegeben werden, bestimmt am Zins-Neufestsetzungs-Datum. Kann der fünf-jährige SARON Satz auf der erwähnten GOTTEX Seite nicht abgelesen werden, kommen alternative Referenzsatzbestimmungen zur Anwendung.
- Bedingungen für Zinszahlungen: Zinszahlungen erfolgen nur, wenn bei der Emittentin ausschüttbare Reserven zur Verfügung stehen. Die Emittentin kann jedoch auf eine Zinszahlung verzichten, wenn die finanzielle Situation der Emittentin bzw. der Raiffeisen Gruppe dies erforderlich macht. Erfolgt in einem bestimmten Jahr keine Zinszahlung, wird die Emittentin in Bezug auf das vorangehende Geschäftsjahr weder eine Verzinsung der Genossenschaftsanteilscheine noch andere Ausschüttungen des Ertrags an ihre Genossenschafterinnen (RB) vornehmen. Ein Verzicht auf eine Zinszahlung berechtigt nicht zu irgendwelchen Ersatzleistungen und begründet keinen Anspruch auf eine spätere Zahlung solcher Zinsen.

- Quellensteuern auf Zinszahlungen: Die unter den Obligationen gezahlten Zinsen sind unter geltendem Recht von der Verrechnungssteuer ausgenommen. Allerdings ist zu beachten, dass das Verrechnungssteuerrecht einer grundlegenden Revision unterzogen werden soll, wobei ein Wechsel vom sog. Schuldner- zum Zahlstellenprinzip vorgesehen ist. Die Einführung einer solchen Zahlstellensteuer kann dazu führen, dass eine schweizerische Zahlstelle auf der Überweisung, Vergütung oder Gutschrift von Zinsbeträgen unter den Obligationen an im Inland ansässige wirtschaftlich berechtigte natürliche Personen und bestimmte juristische Personen grundsätzlich eine Verrechnungssteuer von 35% abzuziehen hätte (vgl. unten «Schweizerische Steueraspekte», «Verrechnungssteuer» für eine Zusammenfassung der möglichen Änderung des Verrechnungssteuerrechts hin zu einer Zahlstellensteuer).
- Beim Eintreten bestimmter Bedingungen erlöschen die Ansprüche der Obligationäre ganz oder teilweise / kein Anspruch bei Besserung der finanziellen Lage der Raiffeisen Schweiz: In den nachfolgenden Situationen werden die Forderungen der Inhaber der Obligationen (die "Obligationäre") ganz (oder im Falle von Buchstabe (a) nachfolgend unter Umständen nur teilweise) abgeschrieben: (a) falls die Raiffeisen Gruppe eine Quote von 7% hartem Kernkapital unterschreitet; oder (b) falls die Emittentin für sich oder die Raiffeisen Gruppe eine Hilfeleistung der öffentlichen Hand in Anspruch nimmt; oder (c) falls die FINMA feststellt, dass die Bedingungen für eine vollständige Abschreibung des Nennwerts jeder der ausstehenden Obligationen gegeben sind und eine solche Abschreibung bei drohender Insolvenz der Emittentin als Schutzmassnahme anordnet. In einem solchen Fall steht den Obligationären kein Anspruch auf Beteiligung am Eigen- oder Fremdkapital der Emittentin oder eine anderweitige Verbesserung ihrer Rechtsstellung bei Eintritt einer Besserung der finanziellen Lage der Emittentin zu und im Falle einer späteren Liquidation der Emittentin auch kein Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis. Ob und wann die Bedingungen eintreten, die zu einem ganz oder teilweisen Erlöschen der Forderungen der Obligationäre führen können, lässt sich nicht voraussagen.
- **Ungesicherte Obligationen und Nachrangigkeit**: Die Obligationen und Coupons sind ungesichert und stellen nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar.
- **Keine Verrechnung**: Die Verrechnung von Forderungen aus den Obligationen mit Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- Marktrisiken: Der Marktwert der Obligationen ist von der Bonität der Emittentin sowie von weiteren Faktoren wie Marktzinsen und Höhe von Renditen (yield rates) abhängig. Es besteht daher ein Risiko, dass Obligationäre die Obligationen nicht oder nur mit einem Abschlag gegenüber dem Ausgabepreis oder dem Ankaufspreis verkaufen können. Es besteht zudem keine Garantie, dass sich ein aktiver und liquider Handel mit Obligationen entwickeln wird resp. aufrechterhalten bleibt. Die Liquidität des Marktes wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden, u.a. der Anzahl der Obligationäre, dem Markt für ähnliche Obligationen oder dem Interesse von Marktteilnehmern, mit den Obligationen zu handeln. Ein illiquider Markt für die Obligationen kann einen negativen Einfluss auf deren Handelbarkeit und Kurse haben.
- Keine Einlagensicherung: Die Obligationen sind nicht durch die Einlagensicherung gedeckt.

Die genauen und verbindlichen Bestimmungen dazu sind in den Anleihebedingungen ab Seite 13 dieses Prospekts aufgeführt.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

General

For the purpose of these selling restrictions: (i) "Bonds" shall mean the 2.00% subordinated perpetual Bonds issued on 16 October 2020 of the Issuer in the total aggregate amount of CHF 525'000'000 with the possibility of increase of the aggregate amount (and together with any additional Bonds, if and when issued); (ii) "Managers" shall mean Raiffeisen Switzerland Cooperative, St. Gallen, Switzerland, Basler Kantonalbank, Basel, Switzerland, Bank Vontobel Ltd, Zurich, Switzerland, Cantonal Bank of Zurich, Zurich, Switzerland, COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Zürich, Zurich, Switzerland, Credit Suisse AG, Zurich, Switzerland, Bank Julius Bär & Co. Ltd., Zurich, Switzerland, Bank J. Safra Sarasin Ltd, Basel, Switzerland and UBS AG, Zurich, Switzerland (iii) "Issuer" shall mean Raiffeisen Switzerland Cooperative, St. Gallen, Switzerland; and (vi) "Prospectus" shall mean this issuance and listing prospectus dated 2 October 2020, as supplemented on 16 October 2020, prepared in connection with the offering of the Bonds.

No representation has been made that any action has been or will be taken by the Issuer or any of the Managers that would permit a public offer of the Bonds other than in Switzerland, or possession or distribution of this Prospectus (in preliminary, proof or final form) or any other offering or publicity material relating to the Bonds (including roadshow materials and investor presentations), in any country or jurisdiction other than in Switzerland where action for that purpose is required. The Bonds may not be, directly or indirectly, offered or sold in any country or jurisdiction where action for that purpose is required. Accordingly, the Bonds may not, directly or indirectly, be offered or sold, and neither this Prospectus nor any prospectus, offering circular, form of application, advertisement or other material may be distributed in or from, or published in, any country or jurisdiction, except under circumstances that will result in compliance with any applicable laws and regulations.

United States of America

The Bonds have not been and will not be registered under the Securities Act or the securities laws of any state or other jurisdiction of the United States and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons except in certain transactions exempt from the registration requirements of the Securities Act. Terms used in this paragraph and paragraph A) have the meanings given to them by Regulation S under the Securities Act.

A) Each Manager has represented and agreed that it will not offer or sell the Bonds (i) as part of their distribution at any time or (ii) otherwise until 40 days after the later of the commencement of the offering and the issue date (the "distribution compliance period"), within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons except in accordance with Regulation S of the Securities Act, and it will have sent to each dealer to which it sells Bonds during the distribution compliance period a confirmation or other notice setting forth the restrictions on offers and sales of the Bonds within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons.

The Bonds are being offered and sold outside of the United States to non-U.S. persons in reliance on Regulation S under the Securities Act.

In addition, until 40 days after the commencement of the offering of the Bonds, an offer or sale of Securities within the United States by any dealer (whether or not participating in the offering) may violate the registration requirements of the Securities Act if such sale is made otherwise than in accordance with an available exemption from registration under the Securities Act.

B) The Managers have not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with their affiliates (if any).

C) In addition,

- a. except to the extent permitted under U.S. Treasury Regulations § 1.163-5(c)(2)(i)(D) (or any successor U.S. Treasury Regulation Section including, without limitation, regulations issued in accordance with U.S. Internal Revenue Service Notice 2012-20 or otherwise in connection with the United States Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010) (the "D Rules"),
 - the Managers have not offered or sold, and during the Restricted Period will not offer or sell, Bonds to a person who is within the United States or its possessions or to a U.S. person, and the Managers will use reasonable efforts to sell the Bonds within Switzerland; and
 - ii. the Managers have not delivered and will not deliver within the United States or its possessions definitive Bonds that are sold during the Restricted Period;
- b. the Managers represent and agree that they have and throughout the Restricted Period will have in effect procedures reasonably designed to ensure that their employees or agents who are directly engaged in selling Bonds are aware that such Bonds may not be offered or sold during the Restricted Period to a person who is within the United States or its possessions or to a U.S. person, except as permitted by the D Rules;
- c. each Manager that is a U.S. person represents that it is acquiring the Bonds in bearer form for purposes of resale in connection with their original issuance and if it retains Bonds in bearer form for its own account, it will only do so in accordance with the requirements of U.S. Treas. Reg. § 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6) (or any successor U.S. Treasury Regulation Section including, without limitation, regulations issued in accordance with U.S. Internal Revenue Service Notice 2012-20 or otherwise in connection with the United States Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010);
- d. each Manager represents and agrees that more than 80 per cent of (a) the aggregate principal amount of the Bonds, (b) the value of the Bonds, measured by the proceeds received by distributors with respect of the Bonds, and (c) the value of the Bonds, measured by the proceeds received by the Issuer with respect to the Bonds, will be offered and sold to non-distributors by distributors maintaining an office in Switzerland;
- e. each Manager represents and agrees that it will offer and sell the Bonds in accordance with practices and documentation customary in Switzerland;
- f. each Manager represents and agrees that it has not made and will not make, or consent to the making on its behalf of, any application for listing of the Bonds on an exchange located outside Switzerland;
- g. with respect to each affiliate (if any) of the Managers that acquires Bonds from them for the purpose of offering or selling such Bonds during the Restricted Period, the Managers repeat and confirm the representations and agreements contained in this subsection (C) on the Issuer's behalf;
- h. each Manager represents and agrees that it will obtain from any distributor (within the meaning of U.S. Treas. Reg. § 1.163-5(c)(2)(i)(D)(4)(ii) (or any successor U.S. Treasury Regulation Section including, without limitation, regulations issued in accordance with U.S. Internal Revenue Service Notice 2012-20 or otherwise in connection with the United States Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010)) that purchases any of the Bonds from one or more of the Managers (except a distributor who is an affiliate of such Manager) for the benefit of the Issuer an agreement to comply with the provisions, representations and agreements contained in this subsection.

Terms used in this paragraph C) have the meanings given to them by the U.S. Internal Revenue Code of 1986 and regulations promulgated thereunder, including the D Rules. The "Restricted Period" means the period expiring on 25 November 2020 (the 40th day after the payment date) and at any time with respect to Bonds held as part of an unsold allotment.

In addition, until 40 days after the commencement of the offering, an offer or sale of Bonds within the United States by a dealer that is not participating in the offering may violate the registration requirements of the Securities Act.

Prohibition of sales to UK and EEA Retail Investors; no PRIIPs key information document prepared

Each Manager has represented and agreed that it has not offered, sold or otherwise made available, and will not offer, sell or otherwise make available, any Bonds to any retail investor in the United Kingdom or the European Economic Area. For the purposes of this provision the expression "retail investor" means a person who is one (or more) of the following:

- A) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of Directive 2014/65/EU (as amended, "MiFID II");
- B) a customer within the meaning of Directive (EU) 2016/97 (the "Insurance Distribution Directive"), where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or
- C) not a qualified investor as defined in Regulation (EU) 2017/1129 (the "Prospectus Regulation").

Consequently, no key information document required by Regulation (EU) No. 1286/2014 on key information documents for packaged and retail and insurance-based investment products (the "PRIIPs Regulation") for offering or selling the Bonds or otherwise making them available to retail investors in the United Kingdom or the EEA has been prepared and therefore offering or selling the Bonds or otherwise making them available to any retail investor in the United Kingdom or the EEA may be unlawful under the PRIIPs Regulation.

United Kingdom

Each Manager has represented and agreed that:

- A) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000, as amended, the "FSMA") received by it in connection with the issue or sale of the Bonds in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and
- B) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to the Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom.

Bonds to Investors in certain other Jurisdictions

Subject to certain exceptions, the Bonds may not be offered, sold, resold, delivered, allotted, taken up, transferred or renounced, directly or indirectly, in or into such other jurisdictions in which it would not be permissible to make an offer of the Bonds. This Prospectus does not constitute an offer of securities for sale in such other jurisdictions in which it would not be permissible to make an offer of the Bonds. No action has been taken neither by the Issuer nor any of the Managers that would permit any offer of the Bonds in any jurisdiction where action for that purpose is required.

Any failure to comply with tion.	these restrictions may	y constitute a violation	of the laws of any such juriso	dic-

INHALTSÜBERSICHT

Prospektinnalt		
1. /	Angaben über den Valor	13
1.1	Rechtsgrundlage	13
1.2	Rating der Anleihe	13
1.3	Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte	13
1.4	Nettoerlös	13
1.5	Bekanntmachungen	13
2. /	Anleihebedingungen / Conditions)	14
2.1	Qualifikation der Anleihe als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1, AT 1)	14
2.2	Nennwert / Stückelung / Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit	14
2.3	Verbriefung/Verwahrung	14
2.4	Verzinsung	15
2.5	Keine feste Laufzeit / Möglichkeit einer Rückzahlung / Vorzeitige Rückzahlung / F	Rückkauf 20
2.6	Zahlungen / Anleihedienst / Verjährung	21
2.7	Keine Sicherheiten / Nachrangigkeit	22
2.8	Vollständige Abschreibung der Forderungen	22
2.9	Ausschluss der Verrechnung	24
2.10	0 Schuldnerwechsel	24
2.1	1 Ersatz von Obligationen und Couponsbogen	24
2.12	2 Kotierung	24
2.13	3 Bekanntmachungen	24
2.14	4 Änderung der Anleihebedingungen	24
3. <i>A</i>	Angaben über die Emittentin	26
3.1	Allgemeine Angaben	26
3.2	Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren	27
3.3	Kapital	27
3.4	Angaben über den jüngsten Geschäftsgang	29
4. Z	Zusätzliche Informationen	30
4.1	Negativbestätigung	30
4.2	Angaben zum Prospekt	31
5. \	/erantwortung für den Prospekt	32

Inkorporation von Dokumenten mittels Verweis

Die folgenden Dokumente werden hiermit mittels Verweis (*Incorporation by Reference*) in diesen Prospekt inkorporiert und bilden integralen Bestandteil dieses Prospektes:

- Geschäftsbericht 2019 der Raiffeisen Schweiz; und
- Geschäftsbericht 2019 der Raiffeisen Gruppe; und
- Zwischenabschluss per 30. Juni 2020 der Raiffeisen Gruppe.

Kopien des Prospekts sind bei der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Kapitalmarkt, Raiffeisen-platz 4, CH-9001 St. Gallen verfügbar und können telefonisch (+41 44 226 73 00) oder per E-Mail (newissues@raiffeisen.ch) kostenlos bestellt werden. Die mittels Verweis inkorporierten Dokumente können auf https://www.raiffeisen.ch/rch/de/ueber-uns/zahlen-fakten/geschaeftsberichte.html heruntergeladen oder bei Raiffeisen Schweiz an vorstehender Adresse kostenlos bestellt werden.

1. Angaben über den Valor

1.1 Rechtsgrundlage

Gemäss den Beschlüssen der Geschäftsleitung der Raiffeisen Schweiz vom 25. August 2020 und gemäss dem zwischen der Emittentin einerseits und der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, der Basler Kantonalbank, der Bank Vontobel AG, der Zürcher Kantonalbank, der COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Zürich, der Credit Suisse AG, der Bank Julius Bär & Co. AG, der Bank J. Safra Sarasin Ltd und der UBS AG andererseits (die "Syndikatsbanken" oder "Managers") am 16. Oktober 2020 abgeschlossenen Anleihensvertrag (der "Anleihensvertrag") begibt die Emittentin die 2.00% nachrangige Anleihe mit unbefristeter Laufzeit (zusätzliches Kernkapital, Additional Tier 1, AT 1) im Nominalbetrag von CHF 525'000'000 (Basistranche mit Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit).

Die Emittentin überlässt die Anleihe den Syndikatsbanken, welche diese zu Marktpreisen öffentlich zur Zeichnung auflegen. Die Syndikatsbanken behalten sich das Recht vor, die Anleihe teilweise oder gesamthaft auf ihren Eigenbestand zu nehmen.

1.2 Rating der Anleihe

Die Anleihe wird von Standard & Poor's mit «BBB» bewertet.

1.3 Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte

Es werden keine Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte eingeräumt.

1.4 Nettoerlös

Der Nettoerlös (Emissionspreis abzüglich Abgaben und Gebühren) der Anleihe von rund CHF 522'264'750 dient zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs. Für die Syndikatsbanken besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung des Nettoerlöses zu befassen.

Hintergrund für die Emission dieser Anleihe bilden die Eigenmittelvorschriften für Banken sowie die Einstufung der Raiffeisen Gruppe als systemrelevant, die zu höheren Eigenmittelanforderungen führt.

1.5 Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen betreffend die Anleihe und/oder die Emittentin (in Bezug auf letztere lediglich sofern relevant für die mit der Anleihe verbundenen Rechte) erfolgen rechtsgültig:

- durch elektronische Publikation auf der Webseite der SIX Swiss Exchange AG (www.six-swissexchange.com, wo Mitteilungen zurzeit unter www.six-swissexchange.com/bonds/issuers/official_notices/search_de.html veröffentlicht werden), oder
- auf eine andere, gemäss den Regularien der SIX Swiss Exchange AG zulässige Weise.

2. Anleihebedingungen / Conditions

2.1 Qualifikation der Anleihe als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1, AT 1)

Aufgrund der im Zeitpunkt der Begebung dieser Anleihe massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien qualifiziert diese Anleihe als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1, AT 1) der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen (die "Emittentin" oder "Raiffeisen Schweiz" oder "Issuer"). Als zusätzliches Kernkapital hat die Anleihe eine grundsätzlich unbeschränkte Laufzeit. Zinszahlungen erfolgen nur, wenn ausschüttbare Reserven zur Verfügung stehen. Zudem behält sich die Emittentin das Recht vor, auf die Bezahlung von Zinsen ganz oder teilweise zu verzichten, sollte dies die finanzielle Situation der Emittentin bzw. der Raiffeisen Gruppe erforderlich machen. Zudem können Situationen auftreten, in denen die Forderungen der Inhaber der Obligationen (die "Obligationäre" oder "Holders") ganz (oder unter Umständen nur teilweise) abgeschrieben werden.

2.2 Nennwert / Stückelung / Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit

Die 2.00% nachrangige und unbefristete Anleihe (Valor Nr. 56'651'149 / ISIN CH056'651'1496 (die "Anleihe") wird anfänglich in einem Betrag von CHF 525'000'000 ausgegeben (die "Basistranche") und ist in auf den Inhaber lautende Obligationen von je CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die "Obligationen") eingeteilt. Die Obligationen sind Miteigentumsanteile an der/den auf den Inhaber ausgestellten Globalurkunde(n). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Betrag dieser Anleihe während und nach der Emissionsphase zu erhöhen.

Die Emittentin behält sich weiter vor, jederzeit ohne Zustimmung der Obligationäre den Betrag der Basistranche durch Ausgabe weiterer Obligationen, die mit den Obligationen der Basistranche fungibel sind (bezüglich Anleihebedingungen, Valorennummer und Zinssatz) aufzustocken (die "Aufstockungstranche(n)"). Im Falle einer Aufstockung sind die Obligationen der Aufstockungstranche(n) zur Gleichstellung mit der Basistranche einschliesslich aufgelaufener Zinsen für die Zeitspanne vom Liberierungs- bzw. Couponstermin der Basistranche bis zum Zahlungstermin der Aufstockungstranche(n) zu liberieren.

2.3 Verbriefung/Verwahrung

Die den Obligationären zustehenden Rechte werden in einer von der Emittentin rechtsgültig unterzeichneten Globalurkunde auf Dauer (die "Globalurkunde") im Sinne von Art. 973b des Schweizer Obligationenrechts verbrieft. Dem einzelnen Obligationär steht lediglich ein sachenrechtlicher Miteigentumsanteil an der Globalurkunde zu, wobei mit der Verwahrung der Globalurkunde bei einer Verwahrungsstelle, im Rahmen der Gutschriften auf Effektenkonten, Bucheffekten gemäss dem Bundesgesetz über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 ("Bucheffektengesetz" oder "BEG") geschaffen werden. Damit werden die sachenrechtlichen Miteigentumsrechte der Obligationäre sistiert und ihnen stehen einzig Rechte gemäss dem Bucheffektengesetz zu. Die Obligationäre können über solche Bucheffekten einzig gemäss den Vorschriften des Bucheffektengesetzes verfügen. Die von einer Verwahrungsstelle gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes geführten Effektenkonten sind massgebend bei der Bestimmung, wie viele Obligationen ein Teilnehmer bzw. Deponent bei der betreffenden Verwahrungsstelle hält.

Die Globalurkunde bleibt während der gesamten Laufzeit der Anleihe und bis zu deren vollständigen Rückzahlung resp. vollständigen Abschreibung bei der SIX SIS AG (die "SIX SIS") oder einer anderen durch die SIX Swiss Exchange AG (die "SIX") anerkannten Verwahrungsstelle im Sinne des Bucheffektengesetzes (die "Depotstelle") hinterlegt.

Die Obligationäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der Globalurkunde in Einzelurkunden oder in Wertrechte bzw. auf Ausstellung und Auslieferung von Einzelurkunden. Sofern die Hauptzahlstelle es für notwendig oder nützlich erachtet, oder wenn aufgrund von in- oder ausländischen Rechtsvor-

schriften die Vorlage von Einzelurkunden für die Durchsetzung von Rechten erforderlich sein sollte, wird die Emittentin ohne Kostenfolge für die Obligationäre und Couponsinhaber den Druck von Einzelurkunden in einer Stückelung von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon veranlassen. Die Lieferung der Einzelurkunden erfolgt in einem solchen Fall so bald als möglich im Austausch gegen die bei der Depotstelle verwahrte Globalurkunde und gegen Löschung der Bucheffekten bei der Verwahrungsstelle.

Bis zu einem eventuellen Druck von Einzelurkunden und deren Auslieferung finden die in diesen Anleihebedingungen verwendeten Begriffe "Obligationen" und "Coupons" sinngemäss Anwendung auf die den Obligationären zustehenden Rechte an Bucheffekten im Rahmen der Gutschriften auf einem Effektenkonto. Die Begriffe "Obligationär" und "Couponsinhaber" schliessen analog alle Personen ein, die berechtigt sind, ihre Rechte aus der Globalurkunde bzw. aus Bucheffekten hinsichtlich Obligationen geltend zu machen.

2.4 Verzinsung

2.4.1 Grundsatz

Zinszahlungen erfolgen grundsätzlich gemäss den nachfolgenden Bestimmungen, jedoch nur, wenn ausschüttbare Reserven zur Verfügung stehen. Zudem ist die Emittentin aufgrund der finanzmarktrechtlichen Regularien verpflichtet, sich das Recht vorzubehalten, auf die Bezahlung von Zinsen ganz oder teilweise zu verzichten, sollte dies die finanzielle Situation der Emittentin oder der Raiffeisen Gruppe erforderlich machen. Erfolgt in einem bestimmten Jahr keine Zinszahlung, wird die Emittentin in Bezug auf das vorangehende Geschäftsjahr weder eine Verzinsung der Genossenschaftsanteilscheine noch andere Ausschüttungen des Ertrags an ihre Genossenschafterinnen ("Raiffeisenbanken" oder "RB") vornehmen. Umgekehrt ist die Emittentin berechtigt, sofern es ihre finanzielle Situation erlaubt, eine Zinszahlung unter dieser Anleihe zu leisten, auch wenn für das betreffende Jahr keine Verzinsung der Genossenschaftsanteilscheine erfolgt resp. keine Ausschüttungen des Ertrags an die Genossenschafterinnen (RB) der Emittentin vorgenommen werden.

Zinszahlungen werden bei veränderter Bonität der Emittentin oder aus anderen Gründen nicht angepasst, ausser im Rahmen der Neufestlegung des Zinssatzes gemäss Ziffer 2.4.3.

2.4.2 Zinssatz bis zum 16. April 2026

Unter diesem Vorbehalt sind die Obligationen vom (ausschliesslich) 16. Oktober 2020 (das "Liberierungsdatum") an bis (einschliesslich) zum 16. April 2026 (die "Erste Zins-Neufestsetzung") zum Zinssatz von 2.00% p.a. verzinslich (der "Zinssatz"), berechnet auf dem Nennwert. Sie sind mit Coupons (die "Coupons") per 16. April (die "Zinsfälligkeit" oder "Interest Payment Date") versehen. Der erste Coupon ist per 16. April 2021 zu bezahlen. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Basis 30/360, somit eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen.

2.4.3 Zinssatz ab dem 16. April 2026

Ab der Ersten Zins-Neufestsetzung gilt der gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für eine Periode von jeweils fünf Jahren (je eine "Zinsperiode") neu festgelegte Zinssatz (der "Neue Zinssatz"), berechnet auf dem jeweiligen Nennwert. Die Festlegung wird von der Hauptzahlstelle auf der Basis eines Referenzsatzes und der Marge von 2.00% (die "Marge") vorgenommen, erstmals zwei Bankarbeitstage (gemäss Definition in Ziffer 2.6) vor der Ersten Zins-Neufestsetzung und danach zwei Bankarbeitstage vor dem Ablauf der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "Zins-Neufestsetzungs-Datum"). Wird für die Zinsberechnung ein Referenzsatz beigezogen, der auf der Basis "Actual/360" angegeben wird, wird der angewendete Referenzsatz in der Basis von einem Kalenderjahr von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen umgerechnet indem man ihn durch 360 dividiert und mit 365 multipliziert. Die Zinsberechnung erfolgt ansonsten auf der Basis 30/360, somit eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen. Dabei gilt zudem Folgendes:

- Der Neue Zinssatz entspricht der Summe des (i) CHF-Referenzsatzes (mindestens null Prozent) und (ii) der Marge, gerundet, falls erforderlich auf die nächsten 0,001, wobei 0,0005 aufgerundet wird. Die Zinsfälligkeit entspricht der Regelung gemäss Ziffer 2.4.2. Der jeweilige Neue Zinssatz wird gemäss Ziffer 2.13 bekannt gemacht.
- Der "CHF-Referenzsatz" entspricht grundsätzlich dem Mid Swap-Satz. Der "Mid Swap-Satz" entspricht dem arithmetischen Mittel (Durchschnitt) des Geld- und Brief (bid and offer) Swapsatzs gegenüber SARON-Basis mit einer Laufzeit von fünf Jahren, der am jeweiligen Zins-Neufestsetzungs-Datum um ca. 18.00 Uhr auf der GOTTEX-Seite (SFSNT5 page Fixed CHF versus SARON) auf Bloomberg (oder auf einer anderen GOTTEX-Seite, welche diese Seite ersetzt oder auf einer entsprechenden Seite eines anderen Anbieters, den die Hauptzahlstelle bezeichnet, falls GOTTEX oder ein anderer Anbieter diese Dienstleistung nicht mehr anbietet; diese Seite eine "Nachfolgeseite") angegeben wird. Falls die GOTTEX Seite auf Bloomberg oder eine Nachfolgeseite dann nicht verfügbar ist, wird zur Bestimmung des Mid Swap-Satzes die ICAP Seite auf Bloomberg (oder eine andere ICAP-Seite, welche diese Seite ersetzt) beigezogen.
- Falls am jeweiligen Zins-Neufestsetzungs-Datum um ca. 18.00 Uhr weder auf der GOTTEX-Seite (noch auf einer Nachfolgeseite) noch auf der ICAP Seite ein Mid Swap-Satz aufgeführt ist, wird der CHF-Referenzsatz von der Hauptzahlstelle festgelegt. Die Hauptzahlstelle holt dazu zeitnah von fünf von ihr bezeichneten im Interbank-Markt tätigen Banken Angebote, ausgedrückt als jährlicher Zinsfuss, für CHF Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit von fünf Jahren und für einen im betreffenden Markt repräsentativen Betrag ein, wie sie von diesen Banken am jeweiligen Zins-Neufestsetzungs-Datum um ca. 18.00 Uhr abgegeben wurden resp. worden wären. Die Hauptzahlstelle berechnet dann von den innert Frist abgegebenen Angeboten das arithmetische Mittel (Durchschnitt) wobei, falls von allen fünf Banken Angebote gemacht werden, der höchste und der tiefste dieser Sätze bei der Berechnung des Durchschnitts nicht in Betracht gezogen werden; andernfalls wird der Durchschnitt auf der Basis der angegebenen Sätze berechnet.
- Falls nur ein einziges Angebot abgegeben wird, oder falls die geforderten Angaben von keiner der Banken innert Frist gemacht werden, gelangt sinngemäss das nachfolgend betreffend "Alternativer Referenzsatz" umschriebene Verfahren zur Anwendung, wobei in Abweichung davon die Hauptzahlstelle, nach Rücksprache mit der Emittentin, auf den Zeitpunkt der jeweils nächsten Zinsfälligkeit (gemäss Ziffer 2.4.2) festlegen kann, dass der Zinssatz (wiederum) gemäss dem oben umschriebenen Verfahren für eine Periode von jeweils fünf Jahren festgelegt werden soll. Die Anwendung des nachfolgend betreffend "Alternativer Referenzsatz" umschriebenen Verfahrens und der Alternative Zinssatz werden gemäss Ziffer 2.13 bekannt gemacht, ebenso eine allfällige (erneute) Festlegung des Zinssatzes gemäss dem oben umschriebenen Verfahren.

Legt die Hauptzahlstelle zu irgendeinem Zeitpunkt (spätestens am ersten Zins-Neufestsetzungs-Datum resp. danach spätestens an einem der folgenden Zins-Neufestsetzungs-Daten) fest, dass die Angabe eines Mid Swap-Satzes auf der GOTTEX Seite auf Bloomberg, einer Nachfolgeseite und auf der ICAP Seite eingestellt wurde, legt die Hauptzahlstelle auf der Basis eines alternativen Referenzsatzes (der "Alternative Referenzsatz"), der mindestens null Prozent beträgt, den alternativen Zinssatz (der "Alternative Zinssatz" oder "Alternative Interest Rate") fest. Der Alternative Zinssatz gilt für eine Periode von jeweils drei Monaten ("Alternative Zinsperiode" oder "Alternative Interest Pe-

riod"). Der Alternative Zinssatz wird gemäss Ziffer 2.13 bekannt gemacht. Dabei gilt zudem Folgendes:

- Die Hauptzahlstelle bestimmt den SARON Compound und addiert die Marge zur Festlegung des Alternativen Zinssatzes. Der SARON Compound wird fünf Bankarbeitstage vor dem Ende der jeweiligen Alternativen Zinsperiode festgelegt und gilt für diese Alternative Zinsperiode.
- Der "SARON Compound" wird von der Hauptzahlstelle nach folgender Formel bestimmt und gerundet, falls erforderlich auf die nächsten 0,001, wobei 0,0005 aufgerundet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_b} (1 + \frac{SARON_i \times n_i}{360}) - 1 \right] \times \frac{360}{d_c}$$

wobei:

"d_b" ist die Anzahl Bankarbeitstage in der jeweiligen Observation Period

"dc" ist die Anzahl Kalendertage in der jeweiligen Observation Period

"i" indexiert eine Reihe von ganzen Nummern von 1 - d_b, entsprechend der Anzahl Bankarbeitstage in der relevanten Observation Period in chronologischer Folge ab dem (und einschliesslich dem) ersten Bankarbeitstag in der relevanten Observation Period

"n_i" ist in Bezug auf einen Bankarbeitstag *i* die Anzahl Kalendertage von (und einschliesslich) diesem Bankarbeitstag *i* bis (aber ohne) den ersten folgenden Bankarbeitstag

Für die Bestimmung des Alternativen Zinssatzes werden nachfolgend Definitionen und Umschreibungen verwendet, die sich an die Vorgaben der Nationalen Arbeitsgruppe zu Schweizer Franken Referenzsätzen (National Working Group on Swiss Franc Reference Rates) anlehnen. Diese Arbeitsgruppe wurde im Jahre 2013 errichtet, u.a. mit dem Zweck, Vorschläge zur Reform von Referenzzinssätzen in der Schweiz auszuarbeiten. Die nachfolgenden Definitionen und Umschreibungen werden auf Englisch wiedergegeben, um Diskrepanzen zum Originaltext der Arbeitsgruppe möglichst zu vermeiden.

"Observation Period" means, in respect of an Alternative Interest Period, the period from (and including) the date falling five Banking Days prior to the first day of such Alternative Interest Period and ending on (but excluding) the date falling five Banking Days prior to the Interest Payment Date for such Alternative Interest Period.

"SARONi" means, in respect of any Banking Day i, SARON for such Banking Day i.

"SARON" means, in respect of any Banking Day

- A) the Swiss Average Rate Overnight for such Banking Day published by the SARON Administrator on the SARON Administrator website at the Relevant Time on such Banking Day; or
- B) if such rate is not so published on the SARON Administrator website at the Relevant Time on such Banking Day and a SARON Index Cessation Event and a SARON Index Cessation Effective Date have not both occurred on or prior to the Relevant Time on such Banking Day, the Swiss Average Rate Overnight published by the SARON Administrator on the SARON Administrator website for the last preceding Banking Day on which the Swiss Av-

- erage Rate Overnight was published by the SARON Administrator on the SARON Administrator website; or
- C) if such rate is not so published on the SARON Administrator website at the Relevant Time on such Banking Day and a SARON Index Cessation Event and a SARON Index Cessation Effective Date have both occurred on or prior to the Relevant Time on such Banking Day,
 - (x) if there is a Recommended Replacement Rate within one Banking Day of the SARON Index Cessation Effective Date, the Recommended Replacement Rate for such Banking Day, giving effect to the Recommended Adjustment Spread, if any, published on such Banking Day; or
 - (y) if there is no Recommended Replacement Rate within one Banking Day of the SARON Index Cessation Effective Date, the policy rate of the Swiss National Bank (the "SNB Policy Rate") for such Banking Day, giving effect to the SNB Adjustment Spread, if any.

Notwithstanding the above, if the SNB Policy Rate for any Banking Day with respect to which SARON is to be determined pursuant to sub-clause (C)(y) above has not been published on such Banking Day, then in respect of such Banking Day (the "**Affected Banking Day**") and each Banking Day thereafter, SARON shall be replaced by the Replacement Rate, if any, for purposes of determining the Alternative Interest Rate.

"Relevant Time" means with respect to a Banking Day close of trading on the trading platform of SIX Repo AG (or any successor thereto) on such Banking Day, which is expected to be on or around 6 p.m. (Zurich time).

"SARON Administrator" means SIX Swiss Exchange AG or any successor administrator of the Swiss Average Rate Overnight.

"Recommended Adjustment Spread" means, with respect to any Recommended Replacement Rate, the spread (which may be positive, negative or zero), or formula or methodology for calculating such a spread,

- a) that the Recommending Body has recommended be applied to such Recommended Replacement Rate in the case of fixed income securities with respect to which such Recommended Replacement Rate has replaced the Swiss Average Rate Overnight as the reference rate for purposes of determining the applicable rate of interest thereon; or
- b) if the Recommending Body has not recommended such a spread, formula or methodology as described in clause (a) above, to be applied to such Recommended Replacement Rate in order to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable under the circumstances, any economic prejudice or benefit (as applicable) to Holders as a result of the replacement of the Swiss Average Rate Overnight with such Recommended Replacement Rate for purposes of determining SARON, which spread will be determined by the Principal Paying Agent, acting in good faith and a commercially reasonable manner, and be consistent with industry-accepted practices for fixed income securities with respect to which such Recommended Replacement Rate has replaced the Swiss Average Rate Overnight as the reference rate for purposes of determining the applicable rate of interest thereon.

"Recommended Replacement Rate" means the rate that has been recommended as the replacement for the Swiss Average Rate Overnight by any working group or committee in Switzerland organized in the same or a similar manner as the National Working Group on Swiss Franc Reference Rates that was founded in 2013 for purposes of, among other things, considering proposals to reform reference interest rates in Switzerland (any such working group or committee, the "Recommending Body").

"SARON Index Cessation Effective Date" means, in respect of a SARON Index Cessation Event, the earliest of:

- a) (in the case of a SARON Index Cessation Event described in clause (a) of the definition thereof) the date on which the SARON Administrator of the Swiss Average Rate Overnight ceases
 to provide the Swiss Average Rate Overnight;
- b) (in the case of a SARON Index Cessation Event described in clause (b)(x) of the definition thereof) the latest of
 - (i) the date of such statement or publication:
 - (ii) the date, if any, specified in such statement or publication as the date on which the Swiss Average Rate Overnight will no longer be representative; and
 - (iii) if a SARON Cessation Event described in clause (b)(y) of the definition of SARON Index Cessation Event has occurred on or prior to either or both dates specified in subclauses (i) and (ii) of this clause (b), the date as of which the Swiss Average Rate Overnight may no longer be used; and
- c) (in the case of a SARON Index Cessation Event described in clause (b)(y) of the definition thereof) the date as of which the Swiss Average Rate Overnight may no longer be used.

"SARON Index Cessation Event" means the occurrence of one or more of the following events:

- a) a public statement or publication of information by or on behalf of the SARON Administrator, or by any competent authority, announcing or confirming that the SARON Administrator has ceased or will cease to provide the Swiss Average Rate Overnight permanently or indefinitely, provided that, at the time of such statement or publication, there is no successor administrator that will continue to provide the Swiss Average Rate Overnight; or
- (b) a public statement or publication of information by the SARON Administrator or any competent authority announcing that (x) the Swiss Average Rate Overnight is no longer representative or will as of a certain date no longer be representative, or (y) the Swiss Average Rate Overnight may no longer be used after a certain date, which statement, in the case of sub-clause (y), is applicable to (but not necessarily limited to) fixed income securities and derivatives.

"SNB Adjustment Spread" means, with respect to the SNB Policy Rate, the spread to be applied to the SNB Policy Rate in order to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable under the circumstances, any economic prejudice or benefit (as applicable) to Holders as a result of the replacement of the Swiss Average Rate Overnight with the SNB Policy Rate for purposes of determining SARON, which spread will be determined by the Principal Paying Agent, acting in good faith and a commercially reasonable manner, taking into account the historical median between the Swiss Average Rate Overnight and the SNB Policy Rate during the two year period ending on the date on which the SARON Index Cessation Event occurred (or, if more than one SARON Index Cessation Event based on which the first of such events occurred).

If the Principal Paying Agent (A) is required to use a Recommended Replacement Rate or the SNB Policy Rate pursuant to clause (C)(x) or (C)(y) of the definition of "SARON" for purposes of determining SARON for any Banking Day, and (B) determines that any changes to the relevant definitions are necessary in order to use such Recommended Replacement Rate (and any Recommended Adjustment Spread) or the SNB Policy Rate (and any SNB Adjustment Spread), as the case may be, for such purposes, such definitions shall be amended to reflect such changes, and the Issuer shall give notice thereof as soon as practicable in accordance with Condition 2.13.

If the relevant conditions set out in the definition of SARON have been satisfied, then the Principal Paying Agent will determine in its sole discretion whether to use an alternative rate to SARON for the Affected Banking Day and for all subsequent Banking Days in the Observation Period in which the Affected Banking Day falls (the "Affected Observation Period") and all Observation Periods thereafter. If the Principal Paying Agent determines to use an alternative rate pursuant to the immediately preceding sentence, it shall select such rate that it has determined in its sole discretion

(acting in good faith and in a commercially reasonable manner) is most comparable to the Swiss Average Rate Overnight (the "Existing Rate"), provided that if it determines that there is an appropriate industry-accepted successor rate to the Existing Rate, it shall use such industryaccepted successor rate. If the Principal Paying Agent has determined an alternative rate in accordance with the foregoing (such rate, the "Replacement Rate"), for purposes of determining the Alternative Interest Rate, (i) the Principal Paying Agent shall in its sole discretion (acting in good faith and in a commercially reasonable manner) determine (A) the method for obtaining the Replacement Rate (including any alternative method for determining the Replacement Rate if such alternative rate is unavailable on the relevant Interest Determination Date), which method shall be consistent with industry-accepted practices for the Replacement Rate, and (B) any adjustment factor as may be necessary to make the Replacement Rate comparable to the Existing Rate consistent with industry-accepted practices for the Replacement Rate, (ii) for the Affected Banking Day and all subsequent Banking Days in the Affected Observation Period and all Observation Periods thereafter, references to SARON in these Conditions shall be deemed to be references to the Replacement Rate, including any alternative method for determining such rate and any adjustment factor as described in sub-clause (i) above, (iii) if the Principal Paying Agent in its sole discretion (acting in good faith and in a commercially reasonable manner) determines that changes to the relevant definitions are necessary in order to implement the Replacement Rate as SA-RON, such definitions shall be amended to reflect such changes, and (iv) the Issuer shall give notice thereof to the Holders as soon as practicable in accordance with Condition 2.13.

2.4.4 Verzicht auf Zinszahlung

Falls die Emittentin gemäss Ziffer 2.4.1 auf Zinszahlungen verzichtet, wird sie dies den Obligationären mittels einer Bekanntmachung gemäss Ziffer 2.13 mitteilen, wobei diese Bekanntmachung nicht früher als 30 Tage und spätestens 10 Tage vor dem Tag der jeweiligen Zinsfälligkeit erfolgen muss.

Ein Verzicht gemäss dieser Ziffer 2.4.4 ist endgültig, berechtigt nicht zu irgendwelchen Ersatzleistungen und hat nicht zur Folge, dass die Obligationäre die Anleihe kündigen können oder Anspruch auf eine spätere Zahlung solcher Zinsen hätten. Sofern die Emittentin nur auf einen Teil der Zinsen verzichtet und den verbleibenden Teil der Zinsen ausschüttet, so hat eine solche Ausschüttung anteilsmässig für alle Obligationen zu erfolgen.

2.5 Keine feste Laufzeit / Möglichkeit einer Rückzahlung / Vorzeitige Rückzahlung / Rückkauf

2.5.1 Grundsatz

Die Anleihe hat keine feste Laufzeit und ist durch die Obligationäre unter keinen Umständen kündbar.

Es ist im Zeitpunkt der Begebung dieser Anleihe nicht absehbar, ob die Anleihe je zurückgezahlt oder gemäss Ziffer 2.8 durch Forderungsverzicht ganz wegfällt oder reduziert wird.

2.5.2 Möglichkeit einer Rückzahlung, frühestens am ersten Zins-Neufestsetzungs-Datum

Mit Zustimmung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht ("FINMA") ist die Emittentin berechtigt, die ausstehenden Obligationen auf das Datum der Ersten Zins-Neufestsetzung resp. auf jede darauf folgende Zinsfälligkeit gesamthaft, nicht aber einzeln, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen durch Mitteilung an die Obligationäre gemäss Ziffer 2.13 zu kündigen.

2.5.3 Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung

Die Emittentin ist darüber hinaus berechtigt, die ausstehenden Obligationen gesamthaft, nicht aber einzeln, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen durch Mitteilung an die Obligationäre gemäss Ziffer 2.13 auf den Zeitpunkt des Eintritts des Kündigungsgrundes oder auf einen späteren Zeitpunkt zu kündigen, wenn einer der nachfolgenden Kündigungsgründe eintritt:

bei einer Regulatorischen Änderung (gemäss Ziffer 2.5.4); oder

bei einer Steuerlichen Änderung (gemäss Ziffer 2.5.5).

Obligationäre haben keinen Anspruch, eine vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.

2.5.4 Regulatorische Änderung

Eine regulatorische Änderung liegt vor, wenn die FINMA der Emittentin schriftlich mitteilt, dass die Obligationen nicht oder nicht mehr vollumfänglich als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1, AT 1) im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifizieren oder wenn die finanzmarktrechtlichen Regularien eine solche Qualifizierung nicht oder nicht mehr vollumfänglich vorsehen ("Regulatorische Änderung").

2.5.5 Steuerliche Änderung

Eine steuerliche Änderung liegt vor, wenn eine mit der Besteuerung von Kapitalmarkttransaktionen vertraute anerkannte schweizerische Anwaltskanzlei oder ein mit der Besteuerung von Kapitalmarkttransaktionen vertrautes anerkanntes Steuerberatungsunternehmen der Emittentin schriftlich bestätigt, dass (i) mit grosser Wahrscheinlichkeit Zinszahlungen unter den Obligationen nicht mehr als steuerlicher Aufwand akzeptiert werden und/oder die Emittentin verpflichtet wird, irgendwelche Abzüge auf Zahlungen unter der Anleihe vorzunehmen oder einzubehalten und/oder dass (ii) mit grosser Wahrscheinlichkeit die grundsätzliche Befreiung von der Einkommenssteuer auf der für schweizerische Steuerzwecke ermittelten Optionskomponente der Zinszahlung wegfällt oder reduziert wird ("Steuerliche Änderung").

2.5.6 Voraussetzungen einer Rückzahlung

Aufgrund der im Zeitpunkt der Begebung dieser Anleihe massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien wird die FINMA einer Rückzahlung auf Verlangen der Emittentin nur zustimmen, sofern entweder:

- (a) die verbleibenden Eigenmittel der Raiffeisen Gruppe den Anforderungen der jeweils gültigen finanzmarktrechtlichen Regularien genügen; oder
- (b) von der Raiffeisen Gruppe ersatzweise genügend mindestens im Vergleich zu dieser Anleihe gleichwertige Eigenmittel ausgegeben werden.

Dabei bedeutet "Raiffeisen Gruppe" die Emittentin mit ihren vollkonsolidierten Beteiligungen sowie allen ihren Genossenschafterinnen (RB).

Eine Rückzahlung gemäss dieser Ziffer 2.5 bezieht sich auf den Nennwert der Obligationen sowie auf aufgelaufene, aber bis zum Datum der Rückzahlung noch nicht bezahlte Zinsen.

2.5.7 Rückkauf von Obligationen

Es steht der Emittentin jederzeit frei, unter Einhaltung der Anforderungen der finanzmarktrechtlichen Regularien, Obligationen in beliebiger Anzahl am Markt oder anderswo zu Anlage- oder Tilgungszwecken zurückzukaufen.

Im Falle eines Rückkaufs zu Tilgungszwecken wird die Hauptzahlstelle die Reduktion des Nennwerts der Anleihe im System der Verwahrungsstelle veranlassen sowie die vorgesehene Tilgung so bald als möglich gemäss Ziffer 2.13 bekannt machen.

2.6 Zahlungen / Anleihedienst / Verjährung

Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen aufgrund der Coupons und Obligationen (soweit gemäss Ziffern 2.4 und 2.5 geschuldet) spesenfrei zu bezahlen.

Die Coupons sind nach im Emissionszeitpunkt geltenden Recht von der Eidgenössischen Verrechnungssteuer befreit. Sollte diese Befreiung aufgehoben oder geändert werden oder sollten andere

Steuern zurückbehalten oder abgezogen werden müssen, sind weder die Emittentin noch die Zahlstellen oder sonst jemand verpflichtet, deshalb höhere Zinszahlungen oder eine andere in diesen Anleihebedingungen nicht vorgesehene Entschädigung an die Obligationäre zu entrichten.

Fällt das Zahlungsdatum (resp. ein Zins-Neufestsetzungs-Datum) auf einen Bankfeiertag, so erfolgt die Zahlung (resp. Zins-Neufestsetzung) jeweils am nächstfolgenden Bankarbeitstag, es sei denn, dieser falle in den darauffolgenden Monat (in welchem Fall das Zahlungsdatum (resp. Zins-Neufestsetzung) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag fällt). In diesen Anleihebedingungen bedeutet "Bankarbeitstag" oder "Banking Day" ein Tag, an dem die Bankschalter von Geschäftsbanken in Zürich und in St. Gallen ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

Sofern Einzelurkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, können die betreffenden Coupons und Obligationen durch Einreichung bei einer schweizerischen Geschäftsstelle der nachfolgenden Banken eingelöst werden:

Raiffeisen Schweiz ("Hauptzahlstelle" oder "Principal Paying Agent")

Die Emittentin ist berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen.

Sofern Einzelurkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, sind die zur Rückzahlung fälligen Obligationen mit allen dazugehörigen, noch nicht fälligen Coupons einzureichen. Der Betrag fehlender, nicht fälliger Coupons wird vom Kapitalbetrag abgezogen. Bei späterer Einreichung werden solche Coupons jedoch noch eingelöst, sofern sie nicht verjährt sind.

Coupons verjähren fünf und Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

2.7 Keine Sicherheiten / Nachrangigkeit

Die Obligationen und Coupons sind weder durch Vermögenswerte der Emittentin noch anderswie sichergestellt.

Die Obligationen und Coupons stellen direkte, nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (pari passu) untereinander.

Die Obligationen und Coupons sind im Falle der Liquidation, des Konkurses oder eines Sanierungsverfahrens in Bezug auf die Emittentin (a) nachrangig gegenüber (i) zusätzlichem Kernkapital (Additional Tier 1, AT 1) mit einem tieferen Auslöseereignis als 7% hartem Kernkapital der Raiffeisen Gruppe, (ii) Ergänzungskapital der Emittentin, (iii) nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin, die nicht als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1, AT 1) im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifizieren, und nicht gemäss ihren Bedingungen oder aus anderen Gründen gleichrangig (pari passu) mit dieser Anleihe sind, und (iv) nichtnachrangigen Forderungen aller übrigen Gläubiger der Emittentin, (b) im gleichen Rang (pari passu) mit den übrigen direkten, ungesicherten, unbedingten und nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin, die als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1, AT 1) im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifizieren und gemäss ihren Bedingungen oder aus anderen Gründen gleichrangig (pari passu) mit dieser Anleihe sind, und (c) vorrangig gegenüber hartem Kernkapital.

2.8 Vollständige Abschreibung der Forderungen

2.8.1 Allgemein

Bei Eintritt eines der in Ziffer 2.8.2 resp. 2.8.3 umschriebenen Auslöseereignisse werden die Forderungen der Obligationäre unter dieser Anleihe automatisch, bedingungslos und ohne Entschädigung abgeschrieben (resp., falls beim Auslöseereignis gemäss Ziffer 2.8.2 eine vollständige Abschreibung nach Auffassung der FINMA nicht erforderlich sein sollte, reduziert) (der "Forderungsverzicht"). Dies

bezieht sich auch auf Coupons, die im betreffenden Zeitpunkt aufgelaufen oder bereits fällig, aber noch nicht bezahlt sind.

Auslöseereignisse können mehrfach und zu verschiedenen Zeitpunkten eintreten. In diesem Fall erfolgt für jedes Auslöseereignis ein separater Forderungsverzicht gemäss dieser Ziffer 2.8. Zudem ist es möglich, dass das in Ziffer 2.8.3 umschriebene Auslöseereignis, bei dem in jedem Fall eine vollständige Abschreibung des Nennwerts der Obligationen erfolgt, vor demjenigen gemäss Ziffer 2.8.2 eintritt.

Erfolgt ein Forderungsverzicht gemäss dieser Ziffer 2.8, steht den Obligationären im Ausmass des Forderungsverzichts (i) kein zeitlich aufgeschobener und bedingter Anspruch auf Beteiligung am Eigen- oder Fremdkapital der Emittentin oder eine anderweitige Verbesserung ihrer Rechtsstellung bei Eintritt einer Besserung der finanziellen Lage der Emittentin zu und (ii) im Falle einer späteren Liquidation der Emittentin auch kein Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis.

Die Emittentin informiert die Obligationäre über den Eintritt eines Auslöseereignisses und die Höhe des betreffenden Forderungsverzichts mittels einer Bekanntmachung gemäss Ziffer 2.13.

Die Emittentin wird die Reduktion des Nennwerts der die Anleihe verkörpernden Globalurkunde(n) im Rahmen des Forderungsverzichts veranlassen.

2.8.2 Auslöseereignis bei Unterschreitung der Quote von 7% hartem Kernkapital der Raiffeisen Gruppe

Falls die Raiffeisen Gruppe eine Quote von 7% hartem Kernkapital unterschreitet, wird der Nennwert jeder der ausstehenden Obligationen vollständig abgeschrieben. Falls eine vollständige Abschreibung nach Auffassung der FINMA nicht erforderlich sein sollte, wird der Nennwert jeder der ausstehenden Obligationen in dem Umfang reduziert, dass nach Auffassung der FINMA die Raiffeisen Gruppe wieder über ausreichend hartes Kernkapital gemäss den massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien verfügt.

Eine Unterschreitung der Quote von 7% hartem Kernkapital liegt vor, wenn sie sich aus dem von der Emittentin per Ende eines Kalendersemesters gemäss der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler vom 1. Juni 2012 (oder der entsprechenden Nachfolgeregelung) erstellten Eigenmittelnachweis für die Raiffeisen Gruppe (oder aus einem von der FINMA verlangten, auf einen anderen Stichtag berechneten, anderen Nachweis) ergibt, es sei denn, die Raiffeisen Gruppe habe (i) zwischen dem Ende des jeweiligen Kalendersemesters und dem Zeitpunkt des fristgerechten Einreichens des Eigenmittelnachweis an die Schweizerische Nationalbank die Quote von 7% hartem Kernkapital nach Ansicht der FINMA ausreichend überschritten oder (ii) bis zum Ablauf einer von der FINMA festgesetzten Frist die von der FINMA geforderten Massnahmen nach Ansicht der FINMA umgesetzt. Bei der Berechnung der Quote von 7% hartem Kernkapital wird hartes Kernkapital, das zur Erfüllung der Gone-Concern-Anforderungen dient, nicht in Betracht gezogen.

2.8.3 Auslöseereignis bei drohender Insolvenz

Falls in Bezug auf die Emittentin eines der nachfolgend umschriebenen Auslöseereignisse eintritt, wird der Nennwert jeder der ausstehenden Obligationen vollständig abgeschrieben:

- (a) die Emittentin beschliesst, für sich oder die Raiffeisen Gruppe eine Hilfeleistung (ohne die nach Ansicht der FINMA die Emittentin oder die Raiffeisen Gruppe insolvent würde oder nicht in der Lage wäre, ihre Geschäftstätigkeit fortzusetzen) der öffentlichen Hand (beispielsweise der Schweizerischen Eidgenossenschaft, einem Kanton oder der Schweizerischen Nationalbank) in Anspruch zu nehmen oder sie nimmt eine solche Hilfeleistung in Anspruch; oder
- (b) die FINMA stellt fest, dass die Bedingungen für eine vollständige Abschreibung des Nennwerts jeder der ausstehenden Obligationen gegeben sind und ordnet eine solche Abschreibung (im gleichen Umfang wie die Forderungen gegenüber der Emittentin, die als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1, AT 1) im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifizieren und gemäss

ihren Bedingungen oder aus anderen Gründen gleichrangig (pari passu) mit dieser Anleihe sind) bei drohender Insolvenz als Schutzmassnahme an.

2.9 Ausschluss der Verrechnung

Die Verrechnung von Forderungen aus den Obligationen dieser Anleihe mit Forderungen der Emittentin gegenüber den betreffenden Obligationären ist ausgeschlossen.

2.10 Schuldnerwechsel

Soweit dies gemäss den anwendbaren finanzmarktrechtlichen Regularien zulässig ist, kann die Emittentin jederzeit, ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere juristische Person als Schuldnerin für die Verpflichtungen unter den Obligationen an die Stelle der Emittentin setzen, sofern die neue Schuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Obligationen übernimmt, und die Emittentin die von der neuen Schuldnerin zu übernehmenden Verpflichtungen durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR sicherstellt, wobei im Zeitpunkt der Ausstellung der Garantie Leistungen unter der Garantie nicht durch rechtliche Beschränkungen, wie beispielsweise Interzession, eingeschränkt sein dürfen. Eine derartige Schuldübernahme ist den Obligationären gemäss Ziffer 2.13 mitzuteilen.

2.11 Ersatz von Obligationen und Couponsbogen

Sofern Einzelurkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, können beschädigte, verlorene oder zerstörte Obligationen oder Couponsbogen beim Hauptsitz der Emittentin gegen Entschädigung der daraus entstehenden Kosten und gegen die von der Emittentin geforderten Beweismittel und Sicherheiten, und im Falle beschädigter Obligationen oder Couponsbogen gegen Aushändigung solcher Titel, ersetzt werden.

2.12 Kotierung

Die Kotierung dieser Anleihe an der SIX wird bei der SIX Exchange Regulation AG beantragt. Die Emittentin verpflichtet sich, vernünftige Anstrengungen zu unternehmen, damit die Obligationen kotiert werden und die Kotierung während der ganzen Dauer der Obligationen aufrechterhalten bleibt.

2.13 Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen betreffend die Anleihe und/oder die Emittentin (in Bezug auf letztere lediglich, sofern relevant, für die mit der Anleihe verbundenen Rechte) erfolgen rechtsgültig:

- durch elektronische Publikation auf der Webseite der SIX (www.six-swiss-exchange.com, wo Mitteilungen zurzeit unter www.six-swiss-
- exchange.com/bonds/issuers/official_notices/search_de.html veröffentlich werden), oder
- auf eine andere, gemäss den Regularien der SIX zulässige Weise.

2.14 Änderung der Anleihebedingungen

2.14.1 Änderungen aufgrund Anpassung der finanzmarktrechtlichen Regularien

Sofern die anwendbaren finanzmarktrechtlichen Regularien es der Emittentin ermöglichen, eine als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1, AT 1) qualifizierende Anleihe auszugeben, deren regulatorische Bedingungen von denjenigen der vorliegenden Anleihe abweichen, ist die Emittentin berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Obligationäre entsprechende Änderungen vorzunehmen, nach deren Vornahme die Anleihe noch immer als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1, AT 1) im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifiziert. Diese Berechtigung steht der

Emittentin nur zu, sofern dadurch die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden und die FINMA ihre Zustimmung zu diesen Änderungen gegeben hat.

2.14.2 Andere Änderungen

Soweit dies gemäss den anwendbaren finanzmarktrechtlichen Regularien zulässig ist, hat die Emittentin das Recht, ohne Zustimmung der Obligationäre eine Änderung der Anleihebedingungen vorzunehmen, falls dadurch die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden und es sich dabei nach Ansicht der Emittentin um eine geringfügige Änderung oder eine Änderung formeller oder technischer Natur handelt, oder die Änderung einen offensichtlichen Irrtum beheben soll.

2.14.3 Wirkung von Änderungen / Bekanntmachung

Änderungen gemäss dieser Ziffer 2.14 sind für die Emittentin und die Obligationäre bindend und werden gemäss Ziffer 2.13 (einschliesslich des Datums ihres Inkrafttretens) bekannt gemacht.

2.14.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen und/oder Coupons dieser Anleihe Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons St. Gallen, wobei St. Gallen als Gerichtsstand gilt.

Die Zahlung an einen durch rechtskräftigen Entscheid eines schweizerischen Gerichtes als Gläubiger anerkannten Obligationär hat für die Emittentin schuldbefreiende Wirkung.

3. Angaben über die Emittentin

Zusätzlich zu untenstehenden Angaben wird ebenfalls auf die Informationen in den in diesem Prospekt mittels Verweis inkorporierten Geschäftsberichte 2019 der Raiffeisen Schweiz sowie der Raiffeisen Gruppe sowie den Zwischenabschluss 30. Juni 2020 der Raiffeisen Gruppe verwiesen.

3.1 Allgemeine Angaben

3.1.1 Firma, Sitz, Ort der Hauptverwaltung

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft Raiffeisen Suisse société coopérative Raiffeisen Svizzera società cooperativa

Raiffeisen Svizra associaziun Raiffeisen Switzerland Cooperative

Der Sitz und die Hauptverwaltung der Emittentin befinden sich am Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen (Schweiz).

3.1.2 Gründung, Dauer

Die Emittentin wurde unter der Firma "Schweizer Verband der Raiffeisenkassen" am 12. Juni 1902 als Genossenschaft mit Sitz in Bichelsee, Kanton Thurgau, auf unbestimmte Dauer gegründet. Am 26. Juni 1935 wurde der Sitz nach St. Gallen, Kanton St. Gallen, verlegt. Die Umfirmierung in "Schweizer Verband der Raiffeisenbanken" erfolgte auf den 16. Juni 1990. Mit Datum vom 10. Juni 2006 erfolgte die Umfirmierung in "Raiffeisen Schweiz Genossenschaft".

3.1.3 Rechtsform, Rechtsordnung, Gruppenstruktur

Die Emittentin ist ein als Genossenschaft ausgestalteter Verband von Genossenschaftsbanken mit beschränkter Nachschusspflicht nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 921 ff. OR). Gemäss Art. 2 ihrer Statuten ist Raiffeisen Schweiz der Zusammenschluss der in der Schweiz bestehenden Raiffeisenbanken.

Der Verband untersteht schweizerischem Recht.

Die Struktur der gesamten Raiffeisen Gruppe ist auf S. 80 ff. des Geschäftsberichts 2019 der Raiffeisen Gruppe ersichtlich.

3.1.4 Zweck

Gemäss Artikel 3 ihrer Statuten verfolgt Raiffeisen Schweiz den folgenden Zweck:

"Raiffeisen Schweiz bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Verbreitung und Vertiefung des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen in der Schweiz; sie ist dabei insbesondere bestrebt, die einzelnen Raiffeisenbanken zu unterstützen und zu fördern, gemeinsame Aufgaben und Interessen der Raiffeisenbanken und der Regionalverbände zu erfüllen und zu wahren sowie für die Existenzfähigkeit und Weiterentwicklung der Raiffeisen Gruppe zu sorgen. [...]"

3.1.5 Register

Der Eintrag ins Handelsregister des Kantons Thurgau erfolgte am 21. November 1902 und derjenige ins Handelsregister des Kantons St. Gallen am 26. Juni 1935 (Unternehmens-Identifikationsnummer CHE-105.997.193).

3.1.6 Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsorgan

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind auf S. 91 ff. des Geschäftsberichts 2019 der Raiffeisen Gruppe namentlich aufgeführt. Mit Medienmitteilung vom 3. September 2020 gab die Emittentin bekannt, dass Anne Bobillier mit Wirkung per 30. September 2020 aus dem Verwaltungsrat der Emittentin zurücktritt. Über eine Ersatznomination für den freiwerdenden Verwaltungsratssitz zu Handen der Generalversammlung der Emittentin entscheidet der Verwaltungsrat zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind auf S. 107 ff. des Geschäftsberichts 2019 der Raiffeisen Gruppe namentlich aufgeführt. Seit Veröffentlichung des Geschäftsberichts 2019 sind Roland Altwegg und Werner Leuthard, die beide interimistisch in der Geschäftsleitung waren, aus der Geschäftsleitung ausgeschieden; neu haben Roger Reist und Kathrin Wehrli Einsitz in die Geschäftsleitung genommen. Mit Medienmitteilung vom 2. Oktober 2020 gab die Emittentin bekannt, dass Philippe Lienhard mit Wirkung per 31. Oktober 2020 aus der Geschäftsleitung der Emittentin ausscheidet. Neu wird Helen Fricker ab dem 1. November 2020 Einsitz in die Geschäftsleitung nehmen.

Weiterführende Angaben können unter https://www.raiffeisen.ch/st--gallen/de/ueber-uns/organisation/raiffeisen-schweiz/verwaltungsrat.html beziehungsweise unter https://www.raiffeisen.ch/st--gallen/de/ueber-uns/organisation/raiffeisen-schweiz/geschaeftsleitung.html abgerufen werden.

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung lautet Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen.

Die Jahresabschlüsse der letzten zwei Geschäftsjahre wurden jeweils von PricewaterhouseCoopers AG, Vadianstrasse 25 a / Neumarkt 5, 9001 St. Gallen, geprüft.

3.2 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Raiffeisen Schweiz ist von keinen Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage haben könnten, noch stehen nach Kenntnis von Raiffeisen Schweiz solche Verfahren bevor.

3.3 Kapital

3.3.1 Genossenschaftskapital der Raiffeisen Schweiz

Das einbezahlte Genossenschaftskapital der Raiffeisen Schweiz beträgt per 30. Juni 2020 CHF 1'700 Mio. und ist voll einbezahlt. Das einbezahlte Genossenschaftskapital ist eingeteilt in 1'700'000 Genossenschaftsanteilsscheine mit einem Nennwert von je CHF 1'000. Die RB haben gemäss den Statuten der Emittentin auf je CHF 100'000 eigene Bilanzsumme einen Anteilschein von CHF 1'000 zu übernehmen. Per 30. Juni 2020 entspricht dies einer Einzahlungsverpflichtung der RB gegenüber der Emittentin von CHF 2.21 Mia., wovon CHF 893.8 Mio. einbezahlt sind. Anteilscheine im Umfang von CHF 806.2 Mio. wurden von den RB ohne Anrechnung an die Einzahlungsverpflichtung übernommen.

Gegenüber der Emittentin sind Mitgliedinstitute verpflichtet, Nachschüsse im Sinne von Art. 871 OR zu leisten bis zum Betrag ihrer eigenen Mittel, bestehend aus ausgewiesenem Eigenkapital plus stille Reserven, ohne Anrechnung der Nachschusspflicht ihrer Genossenschafterinnen und Genossenschafter ("Mitglieder").

Das Genossenschaftskapital befindet sich vollumfänglich im Besitz der in der Raiffeisen Gruppe zusammengeschlossenen 226 RB (Stand 30. Juni 2020), wobei keine RB einen Anteil von mehr als 5 Prozent der Stimmrechte hält.

3.3.2 Haftungskapital der Raiffeisen Gruppe

Das Haftungskapital der Raiffeisen Gruppe setzt sich wie folgt zusammen (Stand 30. Juni 2020 unter Systemrelevanz-Regime):

Anrechenbares Hartes Kernkapital (CET1): CHF 16'195 Mio.

Zusätzlich hartes Kernkapital, welches zur Erfüllung

von Gone-Concern-Anforderungen verwendet wird CHF 764 Mio.
Anrechenbares Zusätzliches Kernkapital (AT1): CHF 975 Mio.
Anrechenbares Ergänzungskapital (Tier2): CHF 134 Mio.
Gesamtkapital/TLAC der Raiffeisen Gruppe: CHF 18'068 Mio.

3.3.3 Regulatorisches Kapital der Raiffeisen Gruppe

Per 30. Juni 2020 hatte die Raiffeisen Gruppe unter dem Systemrelevanz-Regime mit ihren konsolidierten Beteiligungen und allen ihren Genossenschafterinnen (RB), eine Gesamtkapitalquote/TLAC-Quote von 18.1% (anrechenbares Gesamtkapital/TLAC CHF 18'068 Mio.)

Unter dem Nicht-Systemrelevanz-Regime hatte die Raiffeisen Gruppe per 30. Juni 2020 eine Kernkapitalquote (T1) von 17.9% (anrechenbares Kernkapital T1 CHF 17'170 Mio.) und eine Quote von 17.0% an hartem Kernkapital CET1 (anrechenbares CET1-Kapital CHF 16'959 Mio.). Die erforderlichen Mindesteigenmittel belaufen sich auf CHF 7'994 Mio.

Systemrelevante Banken haben gemäss Artikel 124 ff. ERV Going-Concern-Kapital, d.h. Kapital zur ordentlichen Weiterführung der Bank und Gone-Concern-Kapital, d.h. zusätzlich verlustabsorbierende Mittel zu halten.

Die Anforderung an die zusätzlich verlustabsorbierenden Mittel bemisst sich nach der Gesamtanforderung bestehend aus den Sockelanforderungen und den Zuschlägen nach Artikel 129 ERV. Sie beträgt bei einer nicht international tätigen systemrelevanten Bank 40% der Gesamtanforderung. Hält eine systemrelevante Bank die zusätzlichen Mittel in Form von hartem Kernkapital, so reduziert sich die Anforderung gemäss Artikel 132 Abs. 4 ERV. Die maximale Reduktion der Anforderungen beträgt ein Drittel. Da die Raiffeisen Gruppe überschüssiges CET1-Going-Concern-Kapital zur Erfüllung der Gone-Concern-Anforderungen umgliedert, kann von dieser Reduktion Gebrauch gemacht werden.

Gemäss aktuellen TLAC-Übergangsbestimmungen auf Basis des Stichtages 30.06.2020 beträgt das harte Kernkapital nach dieser Umgliederung CHF 16'195 Mio. und liegt mit einer CET1-Quote von 16.2% insgesamt 9.2%-Punkte über dem Auslöseereignis (Trigger 7.0%).

Ohne Berücksichtigung von Übergangsbestimmungen (fully applied, gültig ab 1.1.2026) wird ein höherer CET1-Betrag zur Erfüllung der Gone-Concern-Anforderungen umgegliedert, woraus ein tieferes CET1-Kapital von CHF 13'436 Mio. und eine CET1-Quote von 13.4% resultiert. Unter dieser Betrachtung ergibt sich per Stichtag 30.06.2020 ein Überschuss im Verhältnis zum Auslöseereignis (Trigger 7.0%) von 6.4%-Punkten.

Eine allfällige Emission von Gone-Goncern-Instrumenten durch die Raiffeisen Gruppe hätte zur Folge, dass weniger überschüssiges Going-Concern-CET1 zur Erfüllung der Gone-Concern-Anforderung umgegliedert werden müsste. Dies hätte einen Anstieg der CET1-Quote nach Umgliederung zur Folge und würde den Überschuss im Verhältnis zum Auslöseereignis (Trigger 7.0%) erhöhen.

Gemäss finanzmarktrechtlichen Regularien hat die Raiffeisen Gruppe die Eigenmittel vierteljährlich offenzulegen; dieser Nachweis findet sich auf der Website unter https://www.raiffeisen.ch/st-gallen/de/ueber-uns/zahlen-fakten/offenlegung.html.

3.3.4 Eigene Beteiligungsrechte

Raiffeisen Schweiz hält keine eigenen Beteiligungsrechte und ist auch nicht an ihren Genossenschafterinnen (RB) beteiligt.

3.4 Angaben über den jüngsten Geschäftsgang

Betreffend Geschäftsgang der Raiffeisen Gruppe wird auf den vorliegend inkorporierten Zwischenabschluss 30. Juni 2020 verwiesen. Die Geschäftsberichte und Halbjahresberichte sind im Internet online abrufbar. Quartalsabschlüsse werden nicht publiziert.

4. Zusätzliche Informationen

4.1 Negativbestätigung

Seit dem Stichtag des Zwischenabschlusses per 30. Juni 2020 sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Haushaltsaussichten der Emittentin eingetreten, die nicht in diesem Emissions- und Kotierungsprospekt offengelegt sind.

Mit Medienmitteilung vom 25. Februar 2020 nahm die Emittentin als Reaktion auf die Veröffentlichung der Finanzmarktaufsicht FINMA vom gleichen Tag zum Umsetzungsstand der Notfallpläne der systemrelevanten Banken in der Schweiz, zu denen auch Raiffeisen gehört, wie folgt Stellung: "Die FINMA hat 2016 den Stabilisierungsplan von Raiffeisen erstmals genehmigt und diese Beurteilung seither jährlich bestätigt. Beim Notfallplan sind aus Sicht der Aufsichtsbehörde noch weitere Arbeiten betreffend der weitergehenden Kapitalanforderungen für den Krisenfall und der genossenschaftsspezifischen Herausforderungen notwendig. Raiffeisen kann diese Einschätzung des Regulators in Bezug auf den letztmals bei der FINMA eingereichten Notfallplan nachvollziehen. Im Anschluss an diese Beurteilung haben Raiffeisen und die FINMA einen Prozess aufgesetzt, um die zentralen Fragestellungen zu klären. Dieses gemeinsam gewählte Vorgehen hat zu zeitlichen Verzögerungen in der Überarbeitung des Notfallplans geführt. Raiffeisen wird den überarbeiteten Notfallplan Mitte 2020 bei der FINMA einreichen. Dieser bildet auch die mit der FINMA gewonnenen Erkenntnisse detailliert ab."

Mit Medienmitteilung vom 17. Juni 2020 gab die Emittentin Folgendes bekannt: "Raiffeisen und Helvetia haben sich einvernehmlich dazu entschieden, ihre Kooperation im Versicherungsbereich vorzeitig per 31. Dezember 2020 zu beenden. Dieser Schritt erlaubt es beiden Unternehmen, ihre eigenen strategischen Ziele unabhängig voneinander flexibel weiterzuverfolgen. Raiffeisen Schweiz hat die Kooperation im Versicherungsbereich im ersten Semester 2019 öffentlich ausgeschrieben. Ziel ist es, die Produkt- und Servicepalette entlang der Bedürfnisse ihrer Kundinnen und Kunden weiter auszubauen. Zurzeit laufen diesbezüglich Gespräche. Der finale Entscheid wird nach Abschluss dieser Gespräche kommuniziert."

Mit Medienmitteilung vom 20. Juni 2020 gab die Emittentin weiter bekannt: "Der Verwaltungsrat von Raiffeisen Schweiz hat die Strategie «Raiffeisen 2025» für die Jahre 2021 bis 2025 verabschiedet. Geleitet von der Vision «Die innovative Genossenschaftsbank verbindet Menschen» wird Raiffeisen an ihre grosse Kundennähe anknüpfen, diese ausbauen und Innovationen stärker vorantreiben als bisher. Am dezentralen Geschäftsmodell hält die Gruppe fest und setzt weiterhin auf Stabilität und Qualität vor volumengetriebenem Wachstum. Die traditionell enge Verbindung der Raiffeisenbanken zu ihren Genossenschafterinnen und Genossenschaftern wird weiter ausgebaut. So wird beispielsweise der Austausch mit den Mitgliedern über die digitalen Kanäle neu organisiert und intensiviert." In diesem Zusammenhang seien in den nächsten fünf Jahren Investitionen von zusätzlich 550 Millionen Franken geplant.

Mit Medienmitteilung vom 24. Juni 2020 informierte die Emittentin weiter wie folgt: "Die führende Retailbank der Schweiz, die Raiffeisen Gruppe, und die Mobiliar, führender Schweizer Retail-Versicherer, haben entschieden, per 1. Januar 2021 eine strategische Partnerschaft einzugehen. Neben der gegenseitigen und exklusiven Vermittlung von Bank-, Vorsorge- und Versicherungsprodukten sieht die Partnerschaft auch das Erarbeiten von gemeinsamen Produktlösungen und Dienstleistungen mit Fokus auf junge Kunden, Familien und KMU vor. Eine gemeinsame Plattform soll die Bedürfnisse von Wohneigentümern umfassend bedienen. Kundinnen und Kunden profitieren damit von einer höheren Kompetenz und einer erweiterten Produktpalette mit aufeinander abgestimmten Bank-, Vorsorgeund Versicherungsprodukten. Ziel ist eine umfassende Produkt- und Servicepalette entlang der Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden."

Mit Medienmitteilung vom 25. Juni 2020 gab die Emittentin sodann bekannt, dass die Generalversammlung alle Anträge des Verwaltungsrats genehmigt hat und insbesondere (i) die Jahresrechnung 2019 von Raiffeisen Schweiz und die konsolidierte Jahresrechnung 2019 der Raiffeisen Gruppe genehmigt hat, (ii) den Vergütungsbericht 2019 sowie den maximalen Vergütungsrahmen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung von Raiffeisen Schweiz in einer Konsultativabstimmung gutgeheissen hat, (iii) alle Verwaltungsratsmitglieder sowie der Präsident des Verwaltungsrats von Raiffeisen Schweiz im Amt bestätigt wurden und (iv) Ernst&Young als neue Revisionsstelle gewählt wurde.

Mit Medienmitteilung vom 1. Juli 2020 gab die Emittentin überdies bekannt, dass sie künftig keine individuellen Bonuszahlungen mehr leisten wird, sondern eine kollektive Erfolgsbeteiligung einführt. Diese wird sich für den einzelnen Mitarbeitenden – gemessen an seiner Grundvergütung – im einstelligen Prozentbereich bewegen. Die Gesamtvergütung soll grundsätzlich auf dem gleichen Niveau bleiben.

Mit Medienmitteilung vom 27. August 2020 teilte die Emittentin mit, dass sie die ausstehende Additional-Tier-1-Anleihe aus dem Jahre 2015 über CHF 600 Mio. per 2. Oktober 2020 und die ausstehende Tier-2-Anleihe 2011 – 2021 über CHF 535 Mio. vorzeitig per. 21. Dezember 2020 (d.h. ein Jahr vor deren Endfälligkeit) zurückzahlen werde.

Mit Medienmitteilung vom 3. September 2020 gab die Emittentin bekannt, dass Anne Bobillier mit Wirkung per 30. September 2020 aus dem Verwaltungsrat der Emittentin zurücktritt. Über eine Ersatznomination für den frei werdenden Verwaltungsratssitz zu Handen der Generalversammlung der Emittentin entscheidet der Verwaltungsrat zu einem späteren Zeitpunkt.

Mit Medienmitteilung vom 21. September 2020 gab die Emittentin bekannt, dass die Ratingagentur Standard & Poor's (S&P) ihr Rating für Raiffeisen Schweiz veröffentlicht und die Bank mit einem Long Term Issuer Credit-Rating von "A+" (Short Term Issuer Credit-Rating "A-1") bewertet hat. Den Ausblick setzt die Agentur auf «stabil».

Mit Medienmitteilung vom 2. Oktober 2020 gab die Emittentin bekannt, dass Philippe Lienhard mit Wirkung per 31. Oktober 2020 aus der Geschäftsleitung der Emittentin ausscheidet. Neu wird Helen Fricker ab dem 1. November 2020 Einsitz in die Geschäftsleitung nehmen.

4.2 Angaben zum Prospekt

Dieser Prospekt enthält Angaben, die der Information hinsichtlich der Emittentin und der Anleihe dienen sollen. Er stellt weder eine Offerte für, noch eine Einladung zur, Zeichnung oder zum Kauf dieser Anleihe dar.

Niemand ist berechtigt, bezüglich dieser Anleihe Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Sollte dies gleichwohl geschehen, gelten derartige Informationen oder Angaben nicht als von der Emittentin oder von den Syndikatsbanken genehmigt.

Sowohl die Ausgabe dieses Prospekts als auch das Anbieten oder der Verkauf von Obligationen kann in gewissen Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, sind durch die Emittentin und die Syndikatsbanken aufgefordert, sich selber über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

5. Verantwortung für den Prospekt

Raiffeisen Schweiz, St. Gallen, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

St. Gallen / Zürich, 16. Oktober 2020

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Roger Reist Mitglied der Geschäftsleitung

Philipp Ackermann Bereichsleiter Treasury

SCHWEIZERISCHE STEUERASPEKTE

Genereller Hinweis

Die folgenden Ausführungen und Erläuterungen zu bestimmten schweizerischen Steueraspekten sind lediglich allgemeiner Natur und berücksichtigen nicht jede potenzielle Steuerfolge einer Anlage in die Obligationen. Diese Ausführungen und Erläuterungen basieren auf der zum Datum dieses Prospekts geltenden Rechtslage und Praxis. Anleger in die Obligationen sollten beachten, dass Rechtslage und Praxis Änderungen unterliegen können. Die folgenden Ausführungen und Erläuterungen stellen keine Steuerberatung dar. Jedem Anleger wird empfohlen, sich durch einen Steuerberater zu seinen persönlichen Steuerfolgen einer Anlage in die Obligationen beraten zu lassen.

Klassifizierung und Couponsplit

Die Obligationen gelten aufgrund des in ihnen enthaltenen bedingten Forderungsverzichts für schweizerische Steuerzwecke als strukturierte Finanzinstrumente bestehend aus einer Obligation (Obligationskomponente) und einer Option (Optionskomponente). Aufgrund dieser Klassifizierung wird für schweizerische Steuerzwecke jede Zinszahlung auf dem Nennwert einer Obligation aufgeteilt in:

- (1) eine Entschädigung für die Optionskomponente entsprechend 1.35% p.a. (CHF 67.50) (Optionsprämie); und
- (2) eine Entschädigung für die Obligationskomponente (Zinsbetrag):
 - a. vom (ausschliesslich) Liberierungsdatum bis (einschliesslich) am ersten Zins-Neufestsetzungs-Datum entsprechend 0.65% p.a. (CHF 32.50); und
 - b. vom (ausschliesslich) am ersten Zins-Neufestsetzungs-Datum bis (einschliesslich) zum Ende der Laufzeit der Obligationen entsprechend dem j\u00e4hrlichen Prozentsatz von (i) Marge (2.0% p.a.) plus dem dann geltenden SARON Satz (mindestens null Prozent) f\u00fcr eine Laufzeit von f\u00fcnf Jahren minus (ii) die Optionspr\u00e4mie (1.35% dieser Summe).

Die Gesamtrendite der Obligationen ist ausschliesslich auf periodische Zinszahlungen zurückzuführen; die Obligationen enthalten keine Einmalentschädigung wie ein Emissionsdisagio oder ein Rückzahlungsagio. Sie gelten für Steuerzwecke folglich als Obligationen ohne überwiegende Einmalverzinsung (sans intérêt unique prédominant bzw. non-IUP).

Verrechnungssteuer

Die unter den Obligationen gezahlten Zinsen sind gemäss Art. 5 Abs. 1. lit. g des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 von der Verrechnungssteuer ausgenommen. Damit die Obligationen unter diese Ausnahmebestimmung fallen, muss die Aufsichtsbehörde FINMA die Anleihe im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt haben. Die Emittentin hat eine entsprechende Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde FINMA erhalten und gestützt darauf eine Bestätigung von der Eidgenössischen Steuerverwaltung für die gesetzliche Ausnahme der Obligationen von der Verrechnungssteuer eingeholt.

Am 4. November 2015 hat der schweizerische Bundesrat bekannt gegeben, dass er das Eidgenössische Finanzdepartement mit der Ernennung einer Expertengruppe zur Vorbereitung eines Vorschlags für die Revision des Schweizer Verrechnungssteuersystems beauftragt hat. Es wird erwartet, dass deren Vorschlag das gegenwärtig auf Zinszahlungen anwendbare System des Steuerabzugs beim Schuldner der Zinszahlung (Schuldnerprinzip) durch einen automatischen Informationsaustausch oder

durch ein System ersetzen wird, bei welchem der Steuerabzug durch die schweizerische Zahlstelle erfolgt, welche die Zinszahlungen dem Obligationär überweist oder gutschreibt (Zahlstellenprinzip). Die Wirtschafts- und Abgabekommission (**WAK**) des Nationalrats verlangte ihrerseits mit parlamentarischer Initiative vom 23. Oktober 2017, dass Zinsen für von Schweizer Schuldnern emittierten Obligationen und Geldmarktpapiere beim Zinsschuldner von der Verrechnungssteuer auszunehmen seien und die Steuer stattdessen für sämtliche Obligationen- und Geldmarktpapierzinsen, die an in der Schweiz steuerpflichtige natürliche Personen ausgerichtet werden, durch eine von der Zahlstelle erhobene Sicherungssteuer zu ersetzen sei. Am 21. August 2018 hat die WAK des schweizerischen Ständerats der parlamentarischen Initiative des schweizerischen Nationalrates zugestimmt, weshalb die WAK des schweizerischen Nationalrats anschliessend am 13. November 2018 beschlossen hat, eine Unterkommission mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfs zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative zu beauftragen. Am 3. April 2020 hat der Bundesrat die Vernehmlassung für einen Wechsel vom gegenwärtigen Schuldner- zum Zahlstellensystem für die eidgenössische Verrechnungssteuer eröffnet.

Unter einer solchen neuen, auf dem Zahlstellenprinzip basierenden Regelung kann eine schweizerische Zahlstelle zukünftig verpflichtet sein, die Verrechnungssteuer auf allen Zahlungen oder Sicherheiten für Zinszahlungen auf den Obligationen zugunsten des wirtschaftlichen Eigentümers der Zahlung abzuziehen, es sei denn, es werden bestimmte Massnahmen getroffen, die sicherstellen, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Obligationen keine in der Schweiz ansässige natürliche Person ist. Im Falle eines solchen, auf dem Zahlstellenprinzips basierenden Verrechnungssteuerabzugs hätte weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch sonst irgendeine Person eine Verpflichtung, zusätzliche Zins- oder sonstige Zahlungen zum Ausgleich der abgezogenen Verrechnungssteuer zu entrichten.

Umsatzabgabe

Die Ausgabe der Obligationen am Liberierungsdatum (Geschäftsabschluss und Bezahlung (Valuta) vor Ablauf des Liberierungsdatums) (Primärmarkt) und die Rückzahlung unterliegt nicht der Umsatzabgabe.

Der Handel von Obligationen im Sekundärmarkt unterliegt der Umsatzabgabe von 0.15% auf dem bezahlten Entgelt, jedoch nur dann, wenn ein schweizerischer Effektenhändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben als Vertragspartei oder Vermittler an der Transaktion beteiligt ist und keine Ausnahme anwendbar ist.

Einkommensbesteuerung

Obligationen, welche von nicht in der Schweiz ansässigen Personen gehalten werden

Ein Anleger, der nicht in der Schweiz steuerlich ansässig ist und der während des Steuerjahres keine Handels- oder Geschäftstätigkeit durch eine Betriebsstätte in der Schweiz ausgeübt hat, zu welcher seine Obligationen zugeordnet werden, unterliegt bezüglich dieser Obligationen in der Schweiz keiner Einkommensbesteuerung (vgl. oben «Verrechnungssteuer» für eine Zusammenfassung der möglichen Änderung des Verrechnungssteuerrechts hin zu einer Zahlstellensteuer; vgl. unten «Foreign Account Tax Compliance Act» und «Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen» für eine Zusammenfassung gewisser steuerlicher Aspekte für Zahlungen an ausländische Anleger).

Obligationen, welche von in der Schweiz ansässigen Personen im Privatvermögen gehalten werden

Ein in der Schweiz ansässiger Anleger, welcher Obligationen im Privatvermögen hält, erzielt jeweils in Höhe des Zinsbetrags in derjenigen Steuerperiode steuerbares Einkommen, in welcher er den entsprechenden Zinsbetrag vereinnahmt. Optionsprämien und ein bei Veräusserung einer Obligation erzielter Gewinn (insbesondere Gewinn, welcher auf die Optionskomponente, Marchzins oder geän-

derte allgemeine Zinsbedingungen an den Kapitalmärkten zurückzuführen ist) gelten demgegenüber als steuerfreier privater Kapitalgewinn. Korrespondierend gilt ein bei Veräusserung oder einem bedingtem Forderungsverzicht erzielter Verlust als ein privater Kapitalverlust, der steuerlich nicht abgezogen werden kann. Ungeachtet des Vorstehenden gilt Marchzins, der durch die Emittentin bei Rückzahlung oder Rückkauf von Obligationen gezahlt wird, als steuerbares Einkommen.

Obligationen, welche im Schweizer Geschäftsvermögen sowie von natürlichen Personen, welche als Wertschriftenhändler qualifizieren, gehalten werden

Natürliche Personen, welche Obligationen in schweizerischem Geschäftsvermögen halten, sowie in der Schweiz ansässige steuerpflichtige juristische Personen und ausländische juristische Personen, welche Obligationen in einer schweizerischen Betriebsstätte halten, müssen Zinsbeträge, Optionsprämien und Kapitalgewinne oder -verluste aus der Veräusserung oder Rückgabe von Obligationen oder aus einem bedingten Forderungsverzicht in ihrer Erfolgsrechnung in der entsprechenden Steuerperiode verbuchen und werden auf dem Nettoergebnis der entsprechenden Steuerperiode besteuert. Dieselbe steuerliche Behandlung findet Anwendung auf in der Schweiz ansässige natürliche Personen, welche für Einkommenssteuerzwecke als «gewerbsmässige Wertschriftenhändler» gelten.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Schweiz hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika das Abkommen vom 14. Februar 2013 über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA abgeschlossen. Gleichzeitig mit dem FATCA-Abkommen hat das Eidgenössische Parlament im September 2013 das FATCA-Umsetzungsgesetz genehmigt, welches zusammen mit dem Abkommen und der Verordnung betreffend Meldepflichten am 30. Juni 2014 in Kraft getreten ist. Die Umsetzung des Abkommens erfolgt in der Schweiz nach dem sog. Modell 2. Demnach melden schweizerische Finanzinstitute die Kontodaten mit Zustimmung der betroffenen US-Kunden direkt an die US-Steuerbehörde. Daten über nicht kooperationswillige Kunden müssen die USA auf dem ordentlichen Amtshilfeweg anfordern. Am 8. Oktober 2014 hat der Bundesrat ein Mandat zu Verhandlungen mit den USA über einen Wechsel zu Modell 1 beschlossen, das den automatischen Informationsaustausch vorsieht. Wann ein entsprechendes Abkommen vorliegen wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch ungewiss.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Der automatische Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) ist eine globale Initiative unter der Leitung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Ziel ist es, einen universellen Standard für den automatischen Austausch von Steuerinformationen zu schaffen und die Steuertransparenz zu erhöhen. Jurisdiktionen, die zur Umsetzung des AIA verpflichtet sind oder diesen umgesetzt haben (wie die Schweiz, die EU-Mitgliedstaaten und viele andere Jurisdiktionen weltweit), verlangen von ihren berichtenden Finanzinstituten in Übereinstimmung mit dem jeweiligen lokalen Umsetzungsgesetz, den/die Steuerwohnsitz(e) ihrer Kontoinhaber und kontrollierenden Personen (wo vorhanden) zu bestimmen und, im Falle von meldepflichtigen Konten, bestimmte Identifikations-, Konto- und Finanzinformationen (einschliesslich des Kontostandes und der damit verbundenen Zahlungen wie Zinsen, Dividenden, andere Einkünfte und Bruttoeinnahmen) an die lokale Steuerbehörde zu melden, die dann die erhaltenen Informationen mit den Steuerbehörden in den entsprechenden meldepflichtigen Jurisdiktionen austauscht.

Die Schweiz hat ein multilaterales Abkommen mit der EU über den AIA (AIA-Abkommen) abgeschlossen. Das AIA-Abkommen ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Es ist auf alle EU-Mitgliedstaaten und weitere Jurisdiktionen anwendbar. Des Weiteren ist am 1. Januar 2017 die multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch von Kontoinformationen (Multilateral Competent Authority Agreement, MCAA) in Kraft getreten. Gestützt darauf hat die Schweiz eine Reihe bilateraler AIA-Vereinbarungen mit anderen Staaten abgeschlossen und beabsichtigt, wei-

tere solche Vereinbarungen abzuschliessen. Eine Liste der gültigen sowie der unterschriebenen AlA-Vereinbarungen ist auf der Website des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF einsehbar.

In Bezug auf das Vereinigte Königreich ist folgendes zu beachten: Während der Übergangsperiode bzw. bis das Vereinigte Königreich den EU-Binnenmarkt und die Zollunion endgültig verlassen hat, gilt das multilaterale AIA-Abkommen mit der EU weiterhin für das Vereinigte Königreich. Nach dem Ende der Übergangsperiode bzw. wenn das Vereinigte Königreich den EU-Binnenmarkt und die Zollunion endgültig verlassen hat (voraussichtlich am 1. Januar 2021), soll der AIA zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich gestützt auf das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und das MCAA weitergeführt werden.

Gestützt auf das AlA-Abkommen, die bilateralen AlA-Vereinbarungen und die Gesetzgebung der Schweiz zur Umsetzung dieser Vereinbarungen, hat die Schweiz im Jahr 2017 begonnen, Informationen über finanzielle Vermögenswerte – wie z.B. auch die Obligationen – zu sammeln, die durch Personen, die in der EU oder einem Vertragsstaat ansässig sind, auf Konten oder in Depots bei einer schweizerischen Zahlstelle gehalten werden. Die Schweiz hat im Jahr 2018 begonnen, solche Informationen mit den Vertragsstaaten auszutauschen.